

Gemeinsame

SPIELORDNUNG

des



und des



- SpO HHV/SHHV -

Stand: 01. Januar 2013

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verhaltensgrundsätze – Dopingverbot	4
§ 3 Zuständigkeiten und Ausschüsse der Spielgemeinschaft HHV/SHHV sowie der beiden Verbände	4
§ 4 Zuständigkeit und Bestimmungen der Verbände	7
§ 5 Gegenseitige Unterrichtung	7
§ 6 Vergabe von Länderspielen und Endspielen.....	7
§ 7 Verbandsmannschaften	7
§ 8 Spielverkehr mit dem Ausland	7
§ 9 Spielerabstellungen	7
§ 10 Schiedsrichter- und Zeitnehmerabstellungen.....	8
§ 11 Gewinn- und Kostenverteilung bei Meisterschaftsspielen	9
§ 12 Einnahmen – Kosten.....	9
§ 13 Meisterschaftsspiele - Turniere	9
B. Allgemeine Spielbestimmungen	10
§ 14 Spieljahr - Spielfreie Zeit.....	10
§ 15 Spielklassen.....	11
§ 16 Altersklassen.....	12
§ 17 Spieldauer der Meisterschaftsspiele	12
§ 18 Teilnahme an Meisterschaftsspielen.....	13
§ 19 Spielerpässe	14
§ 20 Spielberechtigung	16
§ 21 Spielermeldungen	20
§ 22 Spelausschlüsse	22
§ 23 Spielsperren - Unsportliches Verhalten.....	22
§ 24 Wertung - Verlängerung - 7-Meter-Schießen	25
§ 25 Spielausfall - Spielabbruch - Nichtantreten von Mannschaften	27
§ 26 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft	29
§ 27 Spielkleidung – Torwartausrüstung.....	29
§ 28 Spielplätze im Feldhockey	30

§ 29	Spielplätze im Hallenhockey	31
§ 30	Bespielbarkeit des Spielfeldes	31
§ 31	Durchführung von Meisterschaftsspielen	32
C.	Mannschaften – Schiedsrichter – Zeitnehmer	37
§ 32	Pflichten der Mannschaften.....	37
§ 33	Ansetzung von Schiedsrichtern.....	37
§ 34	Nichtantreten von Schiedsrichtern	38
§ 35	Pflichten der Schiedsrichter	39
§ 36	Sonstige Maßnahmen der Schiedsrichter	41
§ 37	Zeitnehmer	41
§ 38	Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter und Zeitnehmer	42
D.	Bundesligen	43
§ 39	Bundesligen der Herren	43
§ 40	Abstieg aus den Bundesligen der Herren.....	43
§ 41	Aufstieg in die Bundesligen der Herren.....	43
§ 42	Bundesligen der Damen.....	43
§ 43	Abstieg aus den Bundesligen der Damen	43
§ 44	Aufstieg in die Bundesligen der Damen	43
E.	Deutsche Meisterschaften	43
§ 45	Deutsche Meisterschaften - Termine	43
§ 46	Deutsche Meisterschaften der Herren.....	43
§ 47	Deutsche Meisterschaften der Damen	43
§ 48	Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen	43
F.	Verbandswettbewerbe	44
§ 49	Teilnahme und Austragungsmodus	44
G.	Strafen - Einsprüche – Rechtsmittel	44
§ 50	Strafen – Verfahrenskosten	44
§ 51	Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels	48
§ 52	Rechtsmittel	49
§ 53	Inkrafttreten.....	49

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Spielordnung gilt für den Hamburger Hockey-Verband (HHV), für den Hockey-Verband Schleswig-Holstein (SHHV) sowie für alle Vereine des HHV und des SHHV und deren Mitglieder.
2. Sie gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, an denen die Verbände, die Vereine und deren Spieler teilnehmen, soweit nicht die Bestimmungen der Interessengemeinschaft Nord (IG Nord), des Deutschen Hockey-Bundes (DHB), des Europäischen Hockey-Verbandes (EHF) oder des Internationalen Hockey-Verbandes (FIH) maßgebend sind.
3. Sie gilt auch bei Ausnahmen nach § 18 Abs. 1 dieser Spielordnung und für Schiedsrichter, die keinem Verein der beiden Verbände angehören und dennoch im räumlichen Geltungsbereich dieser Spielordnung als Schiedsrichter fungieren.
4. Die Regeln des DHB für Feld- und Hallenhockey gelten für alle Hockeyspiele im Geltungsbereich dieser Spielordnung. Soweit diese Regeln durch Bestimmungen dieser Spielordnung geändert oder ergänzt werden, gelten die Bestimmungen dieser Spielordnung für alle Meisterschaftsspiele. Für Feldhockeyspiele, die von den Vereinen oder Verbänden auf dem Kleinfeld veranstaltet werden, gelten die Bestimmungen des DHB für Kleinfeldhockey (Anhang 1 zur Spielordnung des DHB).

§ 2 Verhaltensgrundsätze – Dopingverbot

1. Die in § 1 Abs. 1 genannten Verbände, Vereine und Personen verpflichten sich, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten.
5. Die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden sind nicht erlaubt. Es gelten die Bestimmungen des „NADA-Anti-Doping-Regelwerkes“ der Stiftung Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) einschließlich der Liste der verbotenen Wirkstoffe und der verbotenen Methoden zur Leistungssteigerung sowie das Dopingkontrollsystem der NADA. Nachgewiesene Verstöße gegen diese Verbote sind vom Präsidium des DHB durch Maßnahmen gemäß § 12 der Satzung des DHB und der Anti-Doping-Ordnung des DHB (ADO) zu ahnden.
6. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über das vom DHB veröffentlichte „NADA-Anti-Doping-Regelwerk“ der NADA und über die Anti-Doping-Bestimmungen in § 12 der Satzung des DHB und der ADO zu unterrichten und diese anerkennen zu lassen. Hierüber ist dem DHB auf Anforderung ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
7. Vereine dürfen keine unlauteren Mittel anwenden, um einen Spieler zu einem Vereinswechsel zu veranlassen oder hiervon abzuhalten.

§ 3 Zuständigkeiten und Ausschüsse der Spielgemeinschaft HHV/SHHV sowie der beiden Verbände

1. Jeder Verband ist für die Veranstaltung der Spiele seiner Verbandsmannschaften zuständig; jeder Verband kann seine Vereine mit der Ausrichtung dieser Spiele beauftragen.

2. Für die Veranstaltung der Meisterschaftsspiele der Mannschaften der Jugendaltersklassen um die Meisterschaft und den Pokal sowie der Kleinfeld- und Spielrunden der Spielgemeinschaft HHV/SHHV und für die Veranstaltung der Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklassen in den Oberligen, Verbandsligen und Seniorenligen einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele sind beide Verbände gemeinsam zuständig.
3. Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele im Jugend- und Erwachsenenbereich sind bei den Altersklassen der männlichen Erwachsenen die Vorstände Sport Herren, bei den Altersklassen der weiblichen Erwachsenen die Vorstände Sport Damen, bei den Jugendaltersklassen der gemeinsame Jugendausschuss und für Schiedsrichter- und Regelfragen der gemeinsame Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) zuständig, soweit diese Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt. Der gemeinsame SRA setzt sich zusammen aus bis zu sechs Personen, von denen zwei vom SHHV benannt werden können.
4. Die Vorstände Sport Herren, Sport Damen und Jugend müssen, soweit sie zuständig sind, für die Meisterschaftsspiele in den Jugend- und Erwachsenenaltersklassen Staffelleiter einsetzen. Für Meisterschaftsspiele in Turnierform müssen Turnierausschüsse eingesetzt werden. Soweit es sich um Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen handelt, kann der Zuständige Ausschuss der Spielgemeinschaft HHV/SHHV bestimmen, dass ein oder zwei von diesem Ausschuss benannte Turnierleiter an die Stelle eines Turnierausschusses treten.
5. Turnierausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern, die rechtzeitig vor dem Turnier benannt werden müssen. Die Vorstände Sport Herren, Damen und Jugend benennen, soweit sie zuständig sind, jeweils zwei Mitglieder, die Vorstände Schiedsrichter, bei Spielen der Jugendaltersklassen der Referent für das Schiedsrichterwesen im Jugendausschuss, sofern ein solcher bestellt ist, ein Mitglied. Bei Befangenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes benennen sie unverzüglich die erforderlichen Vertreter. Sind die vorher benannten Mitglieder eines Turnierausschusses während des Turniers nicht oder zeitweilig nicht anwesend, muss sich der Ausschuss bei Bedarf unverzüglich ergänzen.
6. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses auf Grund eines Beschlusses des Zuständigen Ausschusses von einem Turnierleiter wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitentscheiden lassen. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses auf Grund eines Beschlusses des Zuständigen Ausschusses von zwei Turnierleitern wahrgenommen, müssen diese bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles eine weitere heranzuziehende sachkundige Personen mitentscheiden lassen.
7. Zuständige Ausschüsse der Spielgemeinschaft HHV/SHHV sind für die Altersklassen der männlichen Erwachsenen der Herrenausschuss, für die Altersklassen der weiblichen Erwachsenen der Damenausschuss, für die Jugendaltersklassen der Jugendausschuss und für die Belange des Schiedsrichterwesens einschließlich der Regelfragen der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA), soweit diese Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt. Die Ausschüsse treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheidungen über

- a. eine über zwei Meisterschaftsspiele hinausgehende Spielsperre und / oder andere Maßnahmen, wenn ein Spieler auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden ist,
- b. Maßnahmen gegen Spieler und Betreuer, die gemäß § 23 Abs. 6 in den Spielberichtsbogen eingetragen worden sind,
- c. Maßnahmen gegen Spieler und Betreuer, gegen die gemäß § 36 Abs. 4 Anordnungen getroffen worden sind,
- d. das Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereines, wenn ein Meisterschaftsspiel nicht stattgefunden hat oder abgebrochen worden ist,
- e. Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles,
- f. Beschwerden gegen die Entscheidung eines Staffelleiters,
- g. sonstige Maßnahmen, die in dieser Spielordnung vorgesehen sind, insbesondere bei Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens.

Die Mitglieder werden von den Vorständen Sport Herren, Damen, Jugend und Schiedsrichter, soweit sie zuständig sind, jeweils für ein Spieljahr im Voraus benannt. Die Ausschüsse entscheiden in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Bei Befangenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes benennen sie unverzüglich die erforderlichen Vertreter.

8. Die Staffelleiter sind zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes, die Prüfung der Spielberichtsbögen und der Spielberechtigungen, die Erstellung der aktuellen Tabellen, die Wahrnehmung aller ihnen in dieser Spielordnung zugewiesenen Aufgaben, sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Spielordnung, die eine zwingende Rechtsfolge vorsehen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; hierüber informieren sie die betroffenen Vereine.
9. Turnierausschüsse haben die Aufgaben und Befugnisse, die ihnen in den folgenden Bestimmungen dieser Spielordnung zugewiesen sind: § 23 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6; § 24 Abs. 2 Satz 7; § 25 Abs. 6 Satz 2; § 29 Abs. 2; § 31 Abs. 3 Satz 3; § 32 Abs.2, § 33 Abs. 1 Satz 2; § 35 Abs. 9; § 36 Abs. 5; § 37 Abs. 2 Satz 2; § 51 Abs. 2 bis 7. Der Turnierleiter kann gegen Spieler und Betreuer, die durch ungebührliches Verhalten das Turnier stören, die Anordnungen treffen, die nötig sind, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Turnieres zu gewährleisten. Der Zuständige Ausschuss kann weitere Maßnahmen gemäß § 13 Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO) treffen. Der Schiedsrichterbeauftragte ist während eines Turnieres für alle Schiedsrichterbelange verantwortlich, insbesondere für die Ansetzung der für das Turnier benannten Schiedsrichter sowie die Anwendung der Hockeyregeln.
8. Der SRA jedes Verbandes benennt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Schiedsrichter und, soweit nach dieser Spielordnung erforderlich, die Zeitnehmer für die in Abs. 2 genannten Meisterschaftsspiele. Zur Regelung gemeinsamer Schiedsrichterangelegenheiten beider Verbände muss ein gemeinsamer SRA gebildet werden. Der jeweilige SRA benennt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Schiedsrichter und, soweit nach dieser Spielordnung erforderlich, die Zeitnehmer, wenn ihm dieses von der IG Nord, dem DHB, der EHF oder der FIH aufgetragen wird. Darüber hinaus trifft der SRA im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit Entscheidungen.

a. über Maßnahmen gegen Schiedsrichter, die gegen die Bestimmungen dieser Spielordnung oder die Grundsätze des sportlichen Anstandes oder der sportlichen Fairness verstoßen haben,

b. in allen Schiedsrichter- und Regelangelegenheiten,

c. in den übrigen von dieser Spielordnung vorgesehenen Fällen,

soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die in Abs. 7 genannten Befugnisse der Zuständigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Zuständigkeit und Bestimmungen der Verbände

Soweit diese Spielordnung Vorschriften enthält, die den Bestimmungen der Spielordnung des DHB entgegenstehen, gilt die Spielordnung des DHB.

§ 5 Gegenseitige Unterrichtung

1. Die beiden Verbände sind verpflichtet, einander über Umstände zu unterrichten, die für den Einsatz von Spielern, Betreuern und Schiedsrichtern von Bedeutung sind. Das Nähere regeln Richtlinien, für deren Erlass der gemeinsame Spielordnungsausschuss (SpOA) der beiden Verbände zuständig ist.
2. Beide Verbände unterrichten einander ebenfalls über alle Umstände, die für die beiden Verbände von Bedeutung sind. Die Unterrichtung soll auf der Ebene der Fachbereiche erfolgen.
3. Die Vorstände beider Verbände sollen sich mindestens einmal im Jahr treffen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen.

§ 6 Vergabe von Länderspielen und Endspielen

Es gilt die Spielordnung des DHB

§ 7 Verbandsmannschaften

1. Die Teilnahme von Verbandsmannschaften an Vergleichsspielen im Jugend- und Erwachsenenbereich regeln die Verbände für ihren jeweiligen Bereich allein.
2. In den Jugendaltersklassen dürfen in den Verbandsmannschaften beider Verbände und in eventuellen gemeinsamen Verbandsmannschaften Ausländer in beliebiger Zahl spielen.

§ 8 Spielverkehr mit dem Ausland

Verbände, Vereine und deren Mitglieder sind nur unter Beachtung der FIH-Bestimmungen für die Durchführung von Veranstaltungen (FIH Statutes Article 5.4 und Bye-Law) berechtigt, mit ausländischen Verbänden und Vereinen in Spielverkehr zu treten. Verstöße soll das Präsidium durch Maßnahmen gemäß §13 SGO ahnden.

§ 9 Spielerabstellungen

1. Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für

- a. Länderspiele,
- b. Lehrgänge und Trainingsveranstaltungen des DHB und der beiden Verbände sowie
- c. Spiele der Verbandswettbewerbe

abzustellen. Über Ostern und über Pfingsten besteht diese Pflicht nur für internationale Spiele der Jugendaltersklassen; ausnahmsweise kann das Präsidium des DHB sie auf Erwachsenenaltersklassen ausdehnen. Auf Antrag kann bei Spielern der Erwachsenenaltersklassen das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ, bei Spielern der Jugendaltersklassen der Zuständige Ausschuss des DHB, Freistellungen zulassen. Bei Veranstaltungen der beiden Verbände, ob einzeln oder gemeinsam, können solche Freistellungen durch die Zuständigen Ausschüsse der Verbände erfolgen.

2. Stellt ein Verein gemäß Abs. 1 Satz 1 einen Spieler einer Erwachsenenaltersklasse ab, darf er nicht gezwungen werden, an dem Tag der Abstellung oder, wenn es sich hierbei um einen Sonnabend oder einen Sonntag handelt, an dem betreffenden Wochenende Meisterschaftsspiele mit der Mannschaft auszutragen, deren Stammspieler der Spieler ist. Satz 1 gilt in den Bundesligen nicht für solche Spieltermine, die die Vereine abweichend von den Ansetzungsvorgaben des Zuständigen Ausschusses miteinander vereinbart haben. Für Meisterschaftsspiele der Bundesligen im Hallenhockey kann das Präsidium oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder ein beauftragtes Organ vor Beginn einer Saison abweichende Bestimmungen von Satz 1 erlassen.
9. Stellt ein Verein gemäß Abs. 1 einen Spieler einer Jugendaltersklasse ab, darf er nicht gezwungen werden, an dem Tag der Abstellung oder, wenn es sich hierbei um einen Sonnabend oder einen Sonntag handelt, an dem betreffenden Wochenende in der Altersklasse des Jugendlichen Meisterschaftsspiele mit der Mannschaft auszutragen, der er angehört. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verein es unterlässt, den zuständigen Staffelleiter spätestens am fünften Tag nach Zugang der Abstellungsverpflichtung bei dem Spieler oder bei dem Verein schriftlich und unter Nachweis der Einladung des Spielers zu unterrichten.

§ 10 Schiedsrichter- und Zeitnehmerabstellungen

1. Die Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter und Zeitnehmer abzustellen. Die Abstellung von Schiedsrichtern oder Zeitnehmern berechtigt nicht zur Verlegung oder Absage eines Meisterschaftsspiels.
2. Die Vereine sind verpflichtet, vor jedem Spieljahr ihre Schiedsrichter namentlich dem für sie zuständigen Landeshockeyverband zu melden. Die Meldung muss mindestens einen Namen und zusätzlich für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen im Feldhockey gemeldete Mannschaft mindestens einen weiteren Namen enthalten. Eine Rückmeldung während eines Spieljahres ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. Für jeden zurückgemeldeten Schiedsrichter ist gleichzeitig ein anderer Schiedsrichter namentlich zu melden, wenn andernfalls die in Satz 2 genannte Mindestanzahl unterschritten wird.
3. Die gemeldeten Schiedsrichter sind verpflichtet, an theoretischen und praktischen Lehrgängen der beiden Verbände oder des DHB teilzunehmen und Ansetzungen für Meisterschaftsspiele wahrzunehmen.

4. Die gemäß Abs. 2. geforderte Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein, die von dem SRA des zuständigen Landeshockeyverbandes ausgestellt ist.

§ 11 Gewinn- und Kostenverteilung bei Meisterschaftsspielen

Es gilt die Spielordnung des DHB.

§ 12 Einnahmen – Kosten

1. Als Einnahmen im Sinne von § 11 gelten die Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf.
2. Als Kosten im Sinne von § 11 gelten:
 - a. Das Nutzungsentgelt für Halle und Spielfeld,
 - b. die Aufwendungen für zusätzliche Zuschauerplätze, insbesondere das Erstellen einer Zusatztribüne, sofern ein Eintrittskartenverkauf stattfindet,
 - c. die Aufwendungen für Eintrittskarten,
 - d. die Aufwendungen für die Platzkontrolle, insbesondere einen Ordnungsdienst, und für den Eintrittskartenverkauf,
 - e. die Aufwendungen für einen Sanitätsdienst,
 - f. die Aufwendungen für die Bereitstellung angemessener Arbeitsmöglichkeiten für die Presse,
 - g. die Aufwendungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer, sofern neutrale Zeitnehmer eingesetzt werden, und Turnierausschuss.
10. Die Fahrtkosten der Mannschaften werden grundsätzlich nicht abgerechnet.
11. Die in Abs. 2 Buchst. a bis f genannten Kosten sind vor der Veranstaltung mit dem Zuständigen Ausschuss abzustimmen. Der Zuständige Ausschuss kann einen Pauschalbetrag festsetzen, mit dem diese Kosten abgegolten sind.

§ 13 Meisterschaftsspiele - Turniere

1. Meisterschaftsspiele sind die Spiele der in § 15 Abs. 1 genannten Spielklassen einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, die Spiele der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1), die Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) sowie in den Verbänden die Spiele der Jugendaltersklassen um die Verbandsmeisterschaften. Spiele um Verbandsmeisterschaften der Altersklassen der Erwachsenen ab dem 30. Lebensjahr und Pokalspiele, die die Verbände veranstalten, sowie Spiele in den in § 15 Abs. 11 genannten Pokalrunden der Jugend gelten als Meisterschaftsspiele.
2. Ein Meisterschaftsturnier ist eine in sich abgeschlossene Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, bei der mehr als zwei Mannschaften an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen in einer oder mehreren Gruppen einen Sieger und gegebenenfalls die weiteren Platzierungen ermitteln.
3. Ein Meisterschaftsspiel, das ausgetragen oder abgebrochen worden ist, zählt auch dann als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es nicht oder anders gewertet wird, als es ausgegangen ist. Ist ein Meisterschaftsspiel nicht begonnen worden,

zählt es auch dann nicht als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es gewertet wird.

4. Als Meisterschaftsspiele gelten auch Spiele eines ausländischen Vereines oder Verbandes, die periodisch wiederkehrend im Rahmen eines geregelten Spielsystems unter der Leitung des nationalen Verbandes oder einer seiner Untergliederungen stattfinden und der Ermittlung eines Meisters, eines Aufsteigers, eines Absteigers oder der Qualifikation für einen weiterführenden Wettbewerb dienen. Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH gelten nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1. Der Vorstand des DHB kann auf schriftlichen Antrag eines Vereines anerkennen, dass bestimmte Spiele eines ausländischen Vereines oder Verbandes, an denen ein Spieler dieses Vereines teilgenommen hat oder teilnehmen will, nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1 gelten; diese Anerkennung ist unanfechtbar. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn der Spieler nach Teilnahme an einem Spiel eines ausländischen Vereines oder Verbandes bereits an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von Abs. 1 teilgenommen hat.

B. Allgemeine Spielbestimmungen

§ 14 Spieljahr - Spielfreie Zeit

1. Das Spieljahr beginnt für alle Erwachsenenaltersklassen sowie für die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21) am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Es umfasst die Feldhockey- und die Hallenhockeysaison. Die Feldhockeysaison dauert vom 1. August bis zum 31. Oktober und vom 1. April bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Die Hallenhockeysaison dauert vom 1. November bis zum 31. März des folgenden Jahres. Ausnahmen von Satz 3 und 4 kann der Zuständige Ausschuss des DHB für Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 47) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, zulassen. In diesen Ausnahmefällen gelten der 1. April, der 1. August und der 1. November als Stichtage für die Spielberechtigung als eingehalten.
2. Für alle Jugendaltersklassen, ausgenommen die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21), beginnt das Spieljahr am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Es umfasst die Feldhockey- und die Hallenhockey-Saison. Die Feldhockey-Saison dauert vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres. Die Hallenhockey-Saison dauert vom 1. November bis zum 31. März des folgenden Jahres. Der Zuständige Ausschuss kann Feldhockeyspiele nach dem 31. Oktober des Jahres zulassen.
3. Zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar des folgenden Jahres, über
4. Ostern und über Pfingsten dürfen keine Meisterschaftsspiele angesetzt werden. Gleiches gilt für vier aufeinanderfolgende Wochenenden zwischen dem 1. Juni und dem 30. September (Sommerpause), die zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu geben sind. Auf Antrag kann das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder ein von ihm beauftragtes Organ Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Entsprechende Anträge an den DHB können von den beiden Verbänden in Abhängigkeit von der jeweiligen Schulferienregelung gestellt werden, um genügend Termine für die Durchführung von Meisterschaftsspielen zu erhalten. Bei der Spielplangestaltung in allen Klassen werden die beiden Verbände auf die Ferientermine weitestgehend Rücksicht nehmen.

§ 15 Spielklassen

1. Es gibt folgende Spielklassen der Erwachsenenaltersklassen im Feld- und im Hallenhockey:
 - a. Bundesliga
 - b. Bundesliga
 - c. Regionalliga
 - d. Oberliga
 - e. Verbandsligasowie darunter weitere Verbandsligen nach Bedarf
2. Die Zuständigen Ausschüsse richten nach Bedarf Spielklassen für die Altersklassen ab dem 30. Lebensjahr ein.
3. Jede Spielklasse besteht, getrennt für Damen und Herren, aus einer Staffel mit sechs bis zwölf Mannschaften. Die Entscheidung hierüber treffen die Vorstände Sport Damen und Herren im Rahmen ihrer Zuständigkeit unverzüglich nach Eingang der Mannschaftsmeldungen. Abweichend hiervon kann für die jeweils unterste Spielklasse etwas anderes festgelegt werden.
4. Die Mannschaften, die in einer Spielklasse nach Abschluss der Meisterschaftsspiele, jeweils getrennt für Feld- und Hallenhockey, den letzten Platz belegen, steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab.
5. Steigen ein oder zwei Mannschaften aus der Regionalliga in die Oberliga ab und steigt keine Mannschaft aus der Oberliga in die Regionalliga auf, so steigen aus allen Spielklassen auch die Mannschaften in die nächsttiefere Spielklasse ab, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele den vorletzten, gegebenenfalls drittletzten oder viertletzten Platz belegen.
6. Die Mannschaften, die in einer Spielklasse nach Abschluss der Meisterschaftsspiele, jeweils getrennt für Feld- und Hallenhockey, den ersten Platz belegen, steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf. Für die jeweils Erst- und Zweitplatzierten der Oberligen gelten die Bestimmungen der IG Nord für die Teilnahme an den Aufstiegsrunden zu den Regionalligen.
7. Steigt eine Mannschaft aus der Oberliga in die Regionalliga auf und steigt keine Mannschaft aus der Regionalliga in die Oberliga ab, so steigen aus allen Verbandsligen auch die Mannschaften in die nächsthöhere Spielklasse auf, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele, getrennt für Feld- und Hallenhockey, den 2. Platz belegen.
8. Kann eine berechnigte Mannschaft nicht in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen, weil in dieser bereits eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, steigt statt ihrer die nächstplatzierte Mannschaft auf. Für die Teilnahme an den Aufstiegsrunden zur Regionalliga Nord gelten die Bestimmungen der IG Nord.
9. Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss diese in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Für diese Mannschaft steigt entsprechend der Platzierung eine weitere Mannschaft aus der tieferen Klasse auf.

10. In den Jugendaltersklassen Mädchen und Knaben B und A, weibliche und männliche Jugend B und A gibt es Meisterschaftsspielklassen, in denen um den Titel „Hamburg-Schleswig-Holsteinischer Meister“ gespielt wird. Für die Jugendaltersklassen Mädchen und Knaben C können Meisterschaftsspielklassen, in denen um den Titel „Hamburg-Schleswig-Holsteinischer Meister“ gespielt wird, eingerichtet werden.
11. In allen Jugendaltersklassen werden bei Bedarf Pokalrunden eingerichtet, die im Verhältnis zu der jeweiligen Meisterschaftsspielklasse die „nächsttiefere“ Spielklasse im Sinne dieser Spielordnung sind.
12. Der gemeinsame Jugendausschuss der Spielgemeinschaft HHV/SHHV legt die Klasseneinteilung und den Spielmodus für die in den Absätzen (10) und (11) genannten Spiele fest.

§ 16 Altersklassen

1. Es gibt folgende Altersklassen der Jugend:
 - a. Mädchen D und Knaben D bis zum 8. Lebensjahr,
 - b. Mädchen C und Knaben C 9. bis 10. Lebensjahr,
 - c. Mädchen B und Knaben B 11. bis 12. Lebensjahr,
 - d. Mädchen A und Knaben A 13. bis 14. Lebensjahr,
 - e. Weibliche Jugend B und Männliche Jugend B 15. bis 16. Lebensjahr,
 - f. Weibliche Jugend A und Männliche Jugend A 17. bis 18. Lebensjahr,
 - g. Juniorinnen und Junioren 19. bis 21. Lebensjahr.
2. Es gibt folgende Altersklassen der Erwachsenen:
 - a. Damen und Herren ab dem 19. Lebensjahr,
 - b. Seniorinnen I ab dem 30. Lebensjahr,
 - c. Senioren ab dem 32. Lebensjahr,
 - d. Seniorinnen II ab dem 40. Lebensjahr
 - e. Alte Herren ab dem 42. Lebensjahr.

Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Altersklasse hängt davon ab, ob er am 1. Januar eines Jahres das für die Altersklasse entscheidende Lebensalter hat (siehe Erläuterungen zu §16 Abs. 1 SpO/DHB). Ein Spieler gehört seiner Altersklasse ab dem Beginn des Spieljahres am 1. April bis zum Ende des Spieljahres am 31. März des Folgejahres an.

§ 17 Spieldauer der Meisterschaftsspiele

1. Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele im Feldhockey beträgt:

- a. für Mädchen und Knaben B (U12), C (U10) und D (U8) 2 x 25 Minuten,
 - b. für Mädchen und Knaben A (U14) 2 x 30 Minuten,
 - c. für alle übrigen Altersklassen 2 x 35 Minuten.
2. Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele im Hallenhockey beträgt:
- a. für Mädchen und Knaben B (U12), C (U10) und D (U8) 2 x 10 Minuten,
 - b. für Mädchen und Knaben A (U14) 2 x 12 Minuten,
 - c. für alle übrigen Jugendaltersklassen 2 x 15 Minuten.
 - d. für die Oberligen und 1. Verbandsliga der Damen und Herren 2 x 30 Minuten,
 - e. für alle übrigen Erwachsenenaltersklassen 2 x 20 Minuten.

§ 18 Teilnahme an Meisterschaftsspielen

1. An Meisterschaftsspielen dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied im HHV oder im SHHV sind. Ein Verein eines anderen Landeshockeyverbandes kann an den Meisterschaftsspielen der Spielgemeinschaft HHV / SHHV teilnehmen, wenn die Vorstände des Landeshockeyverbandes dieses Vereines und die Vorstände des HHV und des SHHV zustimmen.
2. Die Zuständigen Ausschüsse können beschließen, mit anderen Landesverbänden gemeinsame Meisterschaftsspielrunden auszutragen. Die gesonderten Vereinbarungen für diesen gemeinsamen Spielbetrieb werden für diese Spiel- oder Altersklassen dann - mit der Zustimmung der Verbandstage für die Erwachsenenaltersklassen oder mit der Zustimmung der Jugendwarteversammlungen für die Jugendaltersklassen - Teil dieser Spielordnung. Ein entsprechender Beschluss muss veröffentlicht werden, und zwar mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Beginn der betreffenden Saison.
3. Ein Verein darf in den in § 15 genannten Spielklassen nur mit je einer Mannschaft spielen. Dieses gilt nicht für die jeweils niedrigste Spielklasse. Findet in einer Jugendaltersklasse keine Pokalrunde statt, gilt die in dieser Altersklasse ausgetragene Meisterschaftsrunde zugleich als niedrigste Spielklasse dieser Altersklasse. Eine Spielgemeinschaft zweier Vereine ist vom Zuständigen Ausschuss des HHV / SHHV zu genehmigen. Sie darf in einer Altersklasse höchstens zwei Jahre andauern. Nach Beendigung einer Spielgemeinschaft in den Altersklassen der Erwachsenen einigen sich die Vereine, welcher Verein den Platz der Spielgemeinschaft in der Spielklasse behält. Können sich die Vereine bis zum Meldetermin nicht einigen, so entscheidet der Zuständige Ausschuss.
4. In den Jugendaltersklassen dürfen Spielgemeinschaften an den Spielen der Meisterschaftsrunden teilnehmen, sie sind jedoch von der Teilnahme an der Endrunde ausgeschlossen. Der nächst platzierte Verein rückt auf und nimmt an der Endrunde teil.
5. Alle Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen teilnehmen sollen, müssen bis zu den bekanntgegebenen Terminen gemeldet werden (Mannschaftsmeldung). Der Zuständige Ausschuss kann den Vereinen zur Auflage machen, dass mit der Meldung einer Mannschaft für eine bestimmte Spielklasse auch ein Schiedsrichter bestimmter Qualifikation zu melden ist. Die verlangte Qualifikation des Schiedsrichters wird von dem gemeinsamen SRA festgelegt.

6. Für jede Mannschaft, die für den Meisterschaftspielbetrieb einer an Deutschen Meisterschaften beteiligten Altersklasse gemeldet wird, ist mit der Mannschaft zugleich ein Jugendschiedsrichter bestimmter Qualifikation zu benennen. Die verlangte Qualifikation wird vom gemeinsamen SRA festgelegt und veröffentlicht. Wird kein Schiedsrichter benannt, oder erfüllt dieser nicht die geforderte Qualifikation, ist die Mannschaftsmeldung als unvollständig zurückzuweisen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19 Spielerpässe

1. Spielerpässe werden auf Antrag der Vereine ausgestellt. Der Antrag soll nach Möglichkeit ‚online‘ gestellt werden. Der Antrag muss bei der zuständigen Passsstelle des Landeshockeyverbandes gestellt werden, dem der Verein angehört. Ein Verein darf nur für seine Spieler Spielerpässe beantragen. Jeder Spieler darf nur einen Spielerpass besitzen.

Die zuständige Passsstelle des Landeshockeyverbandes kann auf Antrag eines Vereins eine Zweitschrift eines Spielerpasses erstellen. Zweitschriften von Spielerpässen müssen als solche gekennzeichnet sein. Sie gelten für die Dauer von bis zu zwölf Monaten als gültige Spielerpässe. Aus der im Internet eingestellten Passdatei des DHB soll ersichtlich sein, ob eine Zweitschrift eines Spielerpasses für einen Spieler ausgestellt worden ist.

Die Kosten für die Erstellung der Spielerpässe tragen die Vereine. Für die Erstellung der Zweitschrift eines Spielerpasses kann die zuständige Passsstelle ein zusätzliches Entgelt verlangen.

2. Dem Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses ist ein aus neuerer Zeit stammendes Lichtbild des Spielers beizufügen, für den der Spielerpass beantragt wird. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - den antragstellenden Verein,
 - den Vornamen und den Familiennamen des Spielers,
 - das Geburtsdatum des Spielers,
 - das Geschlecht des Spielers,
 - die Staatsangehörigkeit des Spielers.
3. Wird ein Spielerpass für einen Spieler beantragt, der zuletzt an einem Meisterschaftsspiel eines ausländischen Vereines oder Verbandes, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele um den Europapokal der Landesmeister oder der Pokalsieger der EHF, teilgenommen hat, ist über die in Abs. 2 geforderten Angaben hinaus eine Erklärung des betreffenden ausländischen Verbandes über das Datum des letzten Meisterschaftsspieles beizufügen, in dem der Spieler eingesetzt worden ist.
4. Wird ein Spielerpass für einen Jugendlichen beantragt, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zulässigerweise an Meisterschaftsspielen einer Erwachsenenaltersklasse teilnehmen soll, müssen dem Antrag außerdem die in § 20 Abs. 2 Satz 3 genannten Unterlagen beigelegt werden.
5. Ist für einen Spieler bereits ein Spielerpass ausgestellt worden, muss der Antrag folgende Angaben enthalten:

- den Verein, für den der Spieler vor der Antragstellung zuletzt an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat,
 - die Dauer einer noch nicht abgelaufenen Spielsperre.
6. Bei einem Vereinswechsel eines Spielers ist der Verein, dem der Spieler angehört hat, nicht berechtigt, dessen Spielerpass zurückzubehalten. Der Verein ist verpflichtet, das Datum des Meisterschaftsspieles, in dem der Spieler zuletzt für ihn eingesetzt worden ist, in dem Spielerpass einzutragen; § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der neue Verein muss die Ausstellung eines neuen Spielerpasses beantragen, wenn der Spieler für ihn an Meisterschaftsspielen teilnehmen soll.
7. Für die Ausstellung von Spielerpässen ist der Landeshockeyverband zuständig, bei dem der Antrag zu stellen ist. Die Ausstellung muss spätestens sechs Tage nach dem Eingang eines ordnungsgemäßen Antrages erfolgen.
8. Die Spielerpässe müssen dem vom DHB festgelegten Muster entsprechen und in der zentralen Passdatei des DHB erfasst sein. Ein Spielerpass muss mit dem Lichtbild des Spielers und der Spielerpassnummer versehen sein und folgende Angaben enthalten:
- den Landeshockeyverband, der den Spielerpass ausstellt,
 - das Datum der Ausstellung,
 - den Verein, für den der Spieler an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf,
 - den Vornamen und den Familiennamen des Spielers,
 - das Geburtsdatum des Spielers,
 - das Geschlecht des Spielers,
 - die Staatsangehörigkeit des Spielers,
 - den Tag, von dem an der Spieler für den antragstellenden Verein an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf.
9. Spielerpässe der Erwachsenenaltersklassen sind in der Gültigkeitsdauer nicht befristet.
10. Spielerpässe der Jugendaltersklassen werden mit dem Ablauf des ersten Spieljahres der Altersklasse der Knaben A oder der Mädchen A ungültig, außer wenn sie nach dem 1. Januar des vorausgegangenen Jahres ausgestellt wurden. Die Vorlage eines nach Satz 1 ungültigen Spielerpasses berührt nicht die Spielberechtigung gemäß § 20. Der Zuständige Ausschuss soll Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.
11. Ein Spielerpass wird ungültig, wenn der Spieler gemäß § 20 Abs. 6 die Spielberechtigung verliert. Der Verein, auf dessen Antrag der Spielerpass ausgestellt worden ist, muss den Landeshockeyverband, der den Spielerpass ausgestellt hat, über das Datum informieren, an dem der Spieler an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teilgenommen hat, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

§ 20 Spielberechtigung

1. An Meisterschaftsspielen dürfen nur spielberechtigte Spieler teilnehmen. Ein Spieler ist erst von dem in seinem gültigen Spielerpass eingetragenen Tag an und nur für den Verein spielberechtigt, auf dessen Antrag der Spielerpass ausgestellt worden ist. Ist ein Spielerpass nicht innerhalb von sechs Tagen nach Eingang eines ordnungsgemäßen Antrages ausgestellt worden, ist der Spieler für den antragstellenden Verein von dem siebten Tag nach Eingang des Antrages an spielberechtigt, sofern die Spielberechtigung nicht nach Abs. 3 bis 6, 8 oder 9 ausgeschlossen ist. Ein Spielerpass, der nach Abs. 2, 5, 7 oder 8 nicht hätte ausgestellt werden dürfen, ist gültig, sofern er nicht durch bewusst fehlerhafte Angaben des beantragenden Vereins oder des Spielers erlangt worden ist; er muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachverhalts mit Wirkung für die Zukunft eingezogen werden.
2. Jugendliche dürfen in der Jugendaltersklasse, der sie angehören, und in der nächsthöheren Jugendaltersklasse spielen. Jugendliche sind vom Beginn des Spieljahres an, in dem sie der Altersklasse der Weiblichen Jugend A oder der Männlichen Jugend A angehören, auch in der Altersklasse der Erwachsenen spielberechtigt, wenn sie einen Spielerpass der Erwachsenenaltersklasse besitzen. Hierfür sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des Vereinsjugendwartes sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes erforderlich.
3. Ein Spieler, der gemäß § 23 für Meisterschaftsspiele gesperrt ist, ist während der Dauer der Sperre nicht spielberechtigt.
4.
 - a. Spieler, die gemäß § 21 Abs. 1, 2 oder 4 Buchst. a Satz 3 als Stammspieler gemeldet sind oder die gemäß § 21 Abs. 3 oder 5 als Stammspieler gelten, sind für untere Mannschaften derselben Altersklasse nicht spielberechtigt.
 - b. Ein gemäß § 21 Abs. 4 Buchst. a rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse erst spielberechtigt, wenn nach dem Eingang seiner Rückmeldung vier Wochenenden vergangen sind, an denen die Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, Meisterschaftsspiele ausgetragen hat. Sind im Hallenhockey Meisterschaftsspiele innerhalb einer Woche angesetzt, so zählt statt eines Wochenendes eine ganze Woche einschließlich des Wochenendes.
 - c. Ein gemäß § 21 Abs. 4 Buchst. b rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist.
 - d. Ein gemäß § 21 Abs. 4 Buchst. c rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist. Wird ein rückgemeldeter Spieler in einem Meisterschaftsspiel einer unteren Mannschaft eingesetzt, verliert er ab diesem Zeitpunkt für den Rest der laufenden Saison die Spielberechtigung für die Mannschaft, in der er vor seiner Rückmeldung Stammspieler war.
- 5.

- a. Bei einem Vereinswechsel ist ein Spieler, der einer Altersklasse der Erwachsenen oder der Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21) angehört, vom 1. April, 1. August oder 1. November, ein Spieler, der einer Jugendaltersklasse, ausgenommen die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21), angehört, vom 1. April oder 1. November an für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn der ordnungsgemäße Antrag auf Ausstellung eines neuen Spielerpasses vor dem entsprechenden Termin bei dem zuständigen Landeshockeyverband eingegangen ist; § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- b. Für die Spiele einer Bundesliga, einschließlich aller den Gruppenspielen folgenden Entscheidungsspiele, ist ein Spieler, der einer Altersklasse der Erwachsenen oder der Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21) angehört, nach dem 1. April für einen Verein nur dann spielberechtigt, wenn er seit dem 1. Januar dieses Jahres nicht an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereines oder Verbandes, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen hat, oder wenn er in der laufenden Feldhockeysaison für einen Verein im Bereich des DHB oder seiner Landeshockeyverbände spielberechtigt war und vor dem letzten Meisterschaftsspiel im Feldhockey, das eine Mannschaft, für die er spielberechtigt oder gesperrt war, vor dem 1. November des Vorjahres ausgetragen hat, nicht an Meisterschaftsspielen eines anderen Vereines oder Verbandes teilgenommen hat.
- c. Für Meisterschaftsspiele der 1. Bundesliga Herren (Feld) und der 1. Bundesliga Damen (Feld), die nach dem 1. April ausgetragen werden, ist ein Spieler für einen Verein nur dann spielberechtigt, wenn er auch für alle Meisterschaftsspiele dieses Vereins spielberechtigt war, die dieser im Feldhockey der laufenden Saison bis zum 31. Oktober des Vorjahres ausgetragen hat. Dies gilt nicht für die Spieler, die nach dem 1. April des Vorjahres noch für die Altersklasse der Weiblichen oder der Männlichen Jugend A (U18) spielberechtigt waren.
- d. Wird bei einem Vereinswechsel für einen Spieler die Ausstellung eines neuen Spielerpasses nach einem Termin beantragt, der gemäß Buchst. a Satz 1 für die Altersklasse des Spielers als Stichtag gilt, muss eine Spielberechtigung für die laufende Saison erteilt werden, wenn der Antrag vor Ablauf des ersten Monats nach dem Stichtag bei dem zuständigen Landeshockeyverband eingegangen ist. In diesem Fall ist der Spieler für Meisterschaftsspiele seines neuen Vereines erst 60 Tage (Wechselfrist) nach dem Meisterschaftsspiel spielberechtigt, in dem er zuletzt für einen anderen Verein eingesetzt worden ist, § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für Spiele einer Bundesliga.
- e. Wird bei einem Vereinswechsel für einen Spieler die Ausstellung eines Spielerpasses beantragt, muss eine Spielberechtigung für die laufende Saison erteilt werden, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Beantragung des Spielerpasses länger als 12 Monate weder an einem Meisterschaftsspiel noch an einem Spiel eines nationalen Verbandes oder seiner Untergliederungen noch an einem Spiel im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH teilgenommen hat. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- f. Führt die Regelung gemäß Buchst. a für einen Spieler zu einer besonderen Härte, kann für ihn auf Antrag eine abweichende Regelung getroffen werden. Über den Antrag entscheidet der Zuständige Ausschuss, der für die höchste Spielklasse zuständig ist, in der der beantragende Verein den Spieler einsetzen will. Soll der Spieler in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, ist ein erneuter Antrag bei dem für diese Spielklasse Zuständigen Ausschuss erforderlich. Der Antrag muss schriftlich bei diesem Zuständigen Ausschuss gestellt werden, das Vorliegen der besonderen Härte muss begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Der Zuständige Ausschuss setzt den für die Ausstellung des Spielerpasses zuständigen Landeshockeyverband unverzüglich in Kenntnis (siehe auch Erläuterung zu § 20 Abs. 5 Buchst. f. Hat ein Spieler, der einer Altersklasse der Erwachsenen oder der Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21) angehört, nach dem 1. April an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereines oder Verbandes, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen, ist ein Vereinswechsel wegen einer besonderen Härte in der laufenden Feldhockeysaison ausgeschlossen.
- g. Härtefallanträge mit dem Ziel eines Vereinswechsels in die 1. Bundesliga (Feld) oder innerhalb der Spielklasse nach dem ersten Spieltag sind unzulässig, es sei denn, der Vereinswechsel beruht darauf, dass der Spieler erst nach dem ersten Spieltag z.B. seinen Praktikums-, Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zugewiesen bekommen und noch an keinem Meisterschaftsspiel für einen anderen Verein teilgenommen hat. Vereinswechsel zum 1. April wegen einer besonderen Härte sind ausgeschlossen.
6. Nimmt ein Spieler an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teil, so gilt dieses als Vereinswechsel und der Spieler verliert von diesem Zeitpunkt an seine Spielberechtigung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem Tag vor dem ersten Spieltag der Bundesliga Feld, in der der Verein spielt, für den er eingesetzt werden soll, an einem Meisterschaftsspiel im Ausland teilgenommen hat und die Spielberechtigung gemäß Abs. 5 Buchst. a rechtzeitig beantragt wurde oder der Spieler bereits am 31. Juli für den Verein spielberechtigt war.
- 7.

- a. Kehrt ein Spieler nach vorübergehendem Aufenthalt im Ausland zu seinem Stammverein im DHB zurück, so erhält er auf Antrag unabhängig von den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Buchst. b und c die Spielberechtigung für Spiele einer Bundesliga ab 1. April. Als Stammverein gilt nur der Verein, für den der Spieler in den beiden vorhergehenden Spieljahren vor der laufenden Saison im Feldhockey ohne Unterbrechung spielberechtigt war und in jeder Feldhockeysaison an mindestens vier Meisterschaftsspielen teilgenommen hat. Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen für einen anderen Verein während der Hallenhockeysaison ist ohne Belang.
 - b. Einem Spieler der Jugendaltersklassen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis f kann für Spiele dieser Jugendaltersklassen, wenn der Spieler sich als Austauschschüler in Deutschland aufhält oder von einem entsprechenden Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehrt, eine Spielberechtigung zu anderen als den in Abs. 5 genannten Zeitpunkten erteilt werden. Dem Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses ist eine entsprechende Bescheinigung der Schule beizufügen. Außerdem kann einem Spieler der Jugendaltersklassen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis f für Spiele dieser Jugendaltersklassen ausnahmsweise eine Spielberechtigung zu anderen als den in Abs. 5 genannten Zeitpunkten erteilt werden, wenn dieser Spieler nach einem Wohnsitz- oder Ausbildungsortwechsel ansonsten an keinem Meisterschaftsspiel der laufenden Saison mehr teilnehmen könnte und hierdurch einen erheblichen Nachteil in seiner sportlichen Ausbildung hinnehmen müsste. In diesem Fall entscheidet der BJV über die Erteilung der Spielberechtigung und über eine mögliche Abweichung von der in Abs. 5 beschriebenen Dauer der Wechselsperre von 60 Tagen auf schriftlichen Antrag des für die Ausstellung des Spielerpasses zuständigen Landeshockeyverbandes. Der Antrag ist zu begründen, ein Nachweis über den Wechsel des Wohnsitzes oder Ausbildungsortes muss beigefügt werden.
8. Scheidet ein Verein aus dem DHB aus, entscheidet der Landeshockeyverband, dem der Verein angehört hat, ob die Spieler des Vereines zu einem früheren als dem in Abs. 5 genannten Zeitpunkt für einen anderen Verein spielberechtigt sind.
 9. Spieler dürfen an einem Tag nur in einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen. Nimmt ein Spieler an einem Tag in mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teil, gilt er nur für die Mannschaft, in der er an diesem Tag zuerst eingesetzt worden ist, als spielberechtigt; § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 10. Die Überprüfung der Spielberechtigung nach Abs. 1 bis 9 erfolgt durch Überprüfung der Spielberichtsbogen durch die Staffelleiter gemäß § 3 Abs. 5 oder auf Einspruch einer der am Spiel beteiligten Mannschaften gemäß § 51 Abs. 1 Buchst. c auf der Grundlage der namentlichen Mannschaftsmeldung.
 11. Setzt eine Mannschaft in einem Meisterschaftsspiel einen Spieler ein, der gemäß Abs. 1 bis 9 nicht spielberechtigt ist, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 2 x 30 Minuten mit 0:5 Toren, für diese Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. Hat die andere Mannschaft das Spiel mit derselben oder einer höheren Tordifferenz gewonnen, wird das erzielte Ergebnis gewertet. Darüber hinaus soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
 12. Setzen in einem Meisterschaftsspiel beide Mannschaften einen Spieler ein, der gemäß Abs. 1 bis 9 nicht spielberechtigt ist, wird das Spiel für beide Mannschaften

mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 2 x 30 Minuten mit 0:5 Toren, als verloren gewertet. Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend.

13. Bei einem Dopingverstoß gemäß § 12 der Satzung des DHB gelten Abs. 11 und 12 entsprechend.
14. Die Änderung der Spielwertung wegen des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers muss durch den Staffelleiter unmittelbar nach Kenntnisnahme des Sachverhalts, spätestens innerhalb von vier Spieltagen nach dem betroffenen Meisterschaftsspiel getroffen und dem betroffenen Verein unverzüglich mitgeteilt werden. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht, sofern die Spielberechtigung durch bewusst fehlerhafte Angaben des Vereins oder des Spielers erlangt worden ist.

§ 21 Spielermeldungen

1. Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen vor der Saison die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, schriftlich dem für die betreffende Spielklasse zuständigen Staffelleiter auf dem hierfür vorgesehenen Formular melden. Unabhängig hiervon müssen Vereine, die mit einer Mannschaft in einer Regional- oder Bundesliga spielen, die Stammspieler dieser Mannschaft spätestens zehn Tage vor Beginn der Saison schriftlich dem Staffelleiter dieser Liga melden. Die Meldung muss für jede Mannschaft im Feldhockey mindestens elf, im Feldhockey auf dem Kleinfeld und im Hallenhockey der Jugendaltersklassen mindestens sechs und im Hallenhockey der Erwachsenenaltersklassen mindestens neun Namen enthalten. Ein Spieler darf als Stammspieler nur einer Mannschaft gemeldet werden. Abweichend von Satz 4 dürfen Jugendliche, die für Mannschaften der Erwachsenenaltersklassen spielberechtigt sind, als Stammspieler je einer Mannschaft der Jugendaltersklassen und der Erwachsenenaltersklassen gemeldet werden.
2. Für einen gemäß Abs. 1 gemeldeten Spieler kann bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Mannschaft, für die er gemeldet ist, ein anderer Spieler als Stammspieler gemeldet werden (Ummeldung).
3. Wird ein Spieler innerhalb einer Saison viermal in derselben Mannschaft in Meisterschaftsspielen eingesetzt, gilt er von diesem Zeitpunkt an als Stammspieler dieser Mannschaft. Alle in dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler gelten als eingesetzt. Eine Ausnahme von Satz 2 gilt für den Ersatztorwart, der in dem Spielberichtsbogen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 5 als solcher bezeichnet und nicht eingesetzt worden ist.

Abweichend hiervon darf ein Spieler innerhalb einer Altersklasse der Jugend in einer Mannschaft des Vereins als Torwart und in einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins als Feldspieler oder als Feldspieler und in einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins als Torwart eingesetzt werden (Abweichung von § 21 Abs. 3). Der Torwart oder Feldspieler ist der zuständigen Staffelleitung vor seinem Einsatz schriftlich namentlich zu melden. Der Torwart darf als Feldspieler und der Feldspieler darf als Torwart nur in einer Mannschaft eingesetzt werden, die für eine niedrigere Leistungsklasse gemeldet ist als die, deren Stammspieler er ist. Je Mannschaft darf höchstens ein Spieler als Torwart, der als Feldspieler auch in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden darf, oder als Feldspieler, der als Torwart auch in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden darf, gemeldet werden. Wird ein Torwart oder ein Feldspieler in einer niedrigeren Leistungsklasse derselben Altersklasse als der, deren Stammspieler er ist, in einem Spiel eingesetzt, ohne dass

er nach Satz 2 der Staffelleitung gemeldet worden ist, ist dieses Spiel wegen fehlender Spielberechtigung für diese Mannschaft verloren zu werten. § 20 Abs. 9, 10 und 11 gilt entsprechend.

4.

- a. Vereine können dem zuständigen Staffelleiter der höheren Spielklasse während einer Saison mitteilen, dass Spieler, die sie gemäß Abs. 1 oder 2 als Stammspieler gemeldet haben oder die gemäß Abs. 3 als Stammspieler gelten, nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind (Rückmeldung). Die Rückmeldung von Stammspielern einer Mannschaft, die in einer Regional- oder Bundesliga spielt, muss außerdem dem Staffelleiter dieser Liga mitgeteilt werden. Stammspieler gemäß Satz 1 müssen zurückgemeldet werden, wenn sie in der laufenden Saison die Spielberechtigung für den Verein verlieren. Die Rückmeldung muss schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Spielberechtigung erfolgen. Für einen rückgemeldeten Spieler muss ein anderer Spieler als Stammspieler gemeldet werden, wenn andernfalls die in Abs. 1 Satz 3 genannte Mindestanzahl von Stammspielern unterschritten wird.
- b. Außerdem können Vereine im Feldhockey Spieler, die gemäß Abs. 3 als Stammspieler einer Mannschaft gelten, „vereinfacht“ rückmelden. Diese „vereinfachte“ Rückmeldung ist wirksam, wenn
 - i) der Spieler in den letzten drei Meisterschaftsspielen vor der Rückmeldung in dieser Mannschaft nicht mehr eingesetzt worden ist,
 - ii) mindestens 15 andere Stammspieler verbleiben, die mindestens viermal bei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden sind, und
 - iii) der Staffelleiter der höheren Spielklasse den Erhalt der Rückmeldung bestätigt hat.

Die „vereinfachte“ Rückmeldung des Spielers ist dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und dem Landeshockeyverband, dem der Verein angehört, schriftlich mit Angabe der drei Spiele, an denen der Spieler nicht teilgenommen hat, mitzuteilen. (Siehe hierzu § 20 Abs. 4 Buchst. c.)

c. Außerdem können Vereine im Feldhockey vor dem ersten Spiel, das der Verein nach dem 1. April eines Jahres in einer Altersklasse austrägt, dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und dem Landeshockeyverband, dem der Verein angehört, schriftlich mitteilen, dass Spieler, die sie gemäß Abs. 1 oder 2 als Stammspieler gemeldet haben, oder die gemäß Abs. 3 als Stammspieler gelten, nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind. Diese Rückmeldung wird wirksam mit der Bestätigung des Einganges der Rückmeldung durch den Staffelleiter der höheren Spielklasse. (Siehe hierzu § 20 Abs. 4 Buchst. d.)

5.

- a. wird ein gemäß Abs. 4 rückgemeldeter Spieler nach dem Eingang der Rückmeldung in einem Meisterschaftsspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine erneute Rückmeldung dieses Spielers während derselben Saison ist unzulässig.
 - b. Ein gemäß Abs. 4 Buchst. b „vereinfacht“ rückgemeldeter Spieler gilt dann wieder als Stammspieler der Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, wenn er gemäß Abs. 3 viermal in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden ist.
 - c. Wird ein gemäß Abs. 4 Buchst. c rückgemeldeter Spieler nach dem Wirksamwerden der Rückmeldung in einem Meisterschaftsspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Buchst. a Satz 3 gelten entsprechend.
6. Meldet ein Verein Stammspieler, die offensichtlich nur selten oder überhaupt nicht in der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden, soll der Zuständige Ausschuss durch Auflagen oder andere Maßnahmen gemäß § 13 SGO darauf hinwirken, dass der Verein die Spieler als Stammspieler meldet, die tatsächlich in dieser Mannschaft eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden.

§ 22 Spelausschlüsse

1. Ein Spieler darf während der Dauer seines Ausschlusses, auch bei einer Verlängerung des Spieles, nicht ausgewechselt werden. Durch Spielzeitunterbrechungen ist der Ablauf einer Strafzeit gehemmt.
2. Im Feldhockey muss sich ein Spieler, der auf Zeit vom Spiel ausgeschlossen wird, während der Dauer seines Ausschlusses auf seiner Mannschaftsbank oder an der Stelle aufhalten, an der diese stehen müsste.
3. Wird ein Auswechselspieler oder ein im Spielberichtsbogen eingetragener Betreuer auf Zeit oder auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen, muss sein Mannschaftsführer einen seiner auf dem Spielfeld befindlichen Spieler benennen, der auf der Mannschaftsbank oder an der Stelle, an der diese stehen müsste, Platz nehmen muss und als Auswechselspieler zur Verfügung steht.
4. Eine Mannschaft darf im Falle eines Ausschlusses auf Zeit für die Dauer der Strafzeit, im Falle eines Ausschlusses auf Dauer (rote Karte) für die restliche Dauer des Spieles nur einen Spieler weniger als vor dem Ausschluss auf dem Spielfeld haben. Gleiches gilt im Feldhockey für die restliche Dauer des Spieles im Falle eines Ausschlusses durch eine gelb-rote Karte, im Hallenhockey darf die Mannschaft bei einer Spielzeit von 2 x 30 Minuten nach fünfzehn Minuten, bei einer Spielzeit von weniger als 2 x 30 Minuten nach zehn Minuten wieder die gleiche Anzahl Spieler auf dem Spielfeld haben wie vor dem Ausschluss.

§ 23 Spielsperren - Unsportliches Verhalten

1. Ein Spieler, der innerhalb einer Saison in den Meisterschaftsspielen einer Mannschaft in einer Spielklasse oder einer Altersklasse durch eine gelb-rote Karte vom

Spiel ausgeschlossen wurde, ist für das nächste entsprechende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft gesperrt.

2. Für eine Spielsperre gemäß Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a. Die Sperre ist erledigt, wenn die betreffende Mannschaft das nächste entsprechende Meisterschaftsspiel innerhalb derselben Saison ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
 - b. Eine am Ende der Saison nicht gemäß Buchst. a erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn die betreffende Mannschaft in der folgenden Saison
 - I. das erste entsprechende Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder
 - II. an Meisterschaftsspielen nicht teilnimmt.
 - c. Eine bei einem Altersklassen- oder Vereinswechsel des gesperrten Spielers nicht gemäß Buchst. a oder b erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn
 - I. im Falle eines Altersklassenwechsels die Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre,
 - II. Im Falle eines Vereinswechsels die Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre, das nächste Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
 - d. Solange der Spieler aus anderen Gründen als der Sperre nicht spielberechtigt ist, ist der Ablauf der Sperre gehemmt.
 - e. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt, für das er gesperrt ist, bleibt die Sperre bestehen.
3. Ein Spieler, der in einem Länderspiel oder einem Meisterschaftsspiel auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist für zwei Meisterschaftsspiele gesperrt (siehe auch Erläuterung des DHB zu § 23 Abs. 3 und 4 Spielordnung des DHB).
4. Der Zuständige Ausschuss kann eine Spielsperre für eine größere als die in Abs. 3 genannte Anzahl von Meisterschaftsspielen verhängen und/oder zusätzlich gegen den Spieler weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen. Bei Meisterschaftsturnieren kann der Turnierausschuss eine Spielsperre für eine größere als die in Abs. 3 genannte Anzahl von Meisterschaftsspielen verhängen, jedoch nicht über das Turnier hinaus; die Entscheidung des Turnierausschusses ist unanfechtbar. Die Befugnisse des Zuständigen Ausschusses nach Satz 1 werden durch die Entscheidung des Turnierausschusses nicht berührt (siehe auch Erläuterung des DHB zu § 23 Abs. 3 und 4 Spielordnung des DHB).
5. Für eine Spielsperre gemäß Abs. 3 bis 4 gilt Folgendes:

- a. Sie gilt für die nächsten Meisterschaftsspiele nach dem Spelausschluss, auf Grund dessen sie eingetreten oder verhängt worden ist.
 - b. Sie gilt für die Meisterschaftsspiele aller Vereinsmannschaften, für die der Spieler bei Eintritt der Sperre spielberechtigt oder noch gesperrt war. Eine noch nicht erledigte Sperre verlängert sich um die Anzahl der Spiele einer neuen Sperre.
 - c. Eine Sperre gilt für alle in Buchst. b Satz 1 genannten Mannschaften dann als erledigt, wenn
 - I. die Vereinsmannschaft, in der Spieler bei seinem die Sperre auslösenden Ausschluss mitwirkte, eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen ohne ihn ausgetragen hat oder
 - II. bei einem Vereinswechsel eine Sperre gemäß Buchst. e für eine oder mehrere Mannschaften des neuen Vereins gültig geworden ist.
 - d. Eine Sperre kann für eine einzelne der in Buchst. b Satz 1 genannten Mannschaften, in der sich der die Sperre auslösende Ausschluss nicht ereignet hat, als erledigt gelten. In diesem Fall darf der Spieler in dieser Mannschaft wieder an Meisterschaftsspielen teilnehmen. Eine Sperre gilt für jede einzelne Mannschaft dann als erledigt, wenn
 - I. die Mannschaft eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder
 - II. die Mannschaft einer Altersklasse der Jugend angehört und der Spieler seine Zugehörigkeit zu dieser Altersklasse verloren hat oder
 - III. die Mannschaft in der der Sperre folgenden Saison nicht an Meisterschaftsspielen teilnimmt.
 - e. Erlangt ein Spieler durch Rückmeldung, Beginn einer neuen Saison, Wechsel der Altersklasse oder Vereinswechsel die Spielberechtigung für eine oder mehrere andere als die in Buchst. b Satz 1 genannten Mannschaften eines Vereines, gilt die höchste noch nicht erledigte Sperre auch für diese eine oder mehreren anderen Mannschaften. Entsprechendes gilt, wenn der Spieler erneut den Verein wechselt und eine Sperre in einer oder mehreren Mannschaften noch nicht erledigt ist.
 - f. Abs. 2 Buchst. d gilt entsprechend.
 - g. Wird ein Spieler in einem oder mehreren Meisterschaftsspielen einer Mannschaft eingesetzt, für die er gesperrt ist, verlängert sich seine Sperre für diese Mannschaft um die entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen.
6. Ist ein Spieler, Trainer oder Betreuer wegen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel von den Schiedsrichtern im Spielberichtsbogen eingetragen worden, können die in Abs. 4 genannten Ausschüsse die dort genannten Maßnahmen verhängen. Gleiches gilt, wenn ein im Spielberichtsbogen eingetragener Betreuer auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde. Für eine hiernach verhängte Spieler- oder Betreuersperre gilt Abs. 5 entsprechend.

7. Tritt eine Spielsperre gemäß Abs. 3 und 4 in einem Verbandswettbewerb der Jugend ein, entscheidet der Zuständige Ausschuss, ob die Sperre auch für die Spiele der Verbandswettbewerbe gilt. Nicht erledigte Sperren für Spiele der Verbandswettbewerbe werden nicht gemäß Abs. 5 Buchst. e auf andere Mannschaften übertragen.
8. Das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ kann beschließen, dass eine Spielsperre gemäß Abs. 3, 4 und 6 auch für Länderspiele gilt. Wird ein Spieler in einem Länderspiel, das im Ausland stattfindet, auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen, kann der Delegationsleiter der betreffenden deutschen Nationalmannschaft gegen ihn eine Spielsperre für einen Teil oder die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes der Mannschaft verhängen; die Befugnisse des Präsidiums nach Satz 1 werden hierdurch nicht berührt. Nicht erledigte Sperren für Spiele der Nationalmannschaft werden nicht gemäß Abs. 5 Buchst. e auf andere Mannschaften übertragen.
9. Ein Spieler, der in einem Meisterschaftsturnier auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden ist, darf während dieses Turnieres nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
10. Der Zuständige Ausschuss muss Entscheidungen gemäß Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalles angehörte, innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall schriftlich mitteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 4 Satz 1 über die Verhängung einer längeren als der in Abs. 3 genannten Sperre muss außerdem bis spätestens einen Tag vor dem Meisterschaftsspiel mitgeteilt werden, an dem der betreffende Spieler bei einer Sperre gemäß Abs. 3 nach den Bestimmungen des Abs. 5 Buchst. c und d wieder teilnehmen dürfte.
11. Der Zuständige Ausschuss kann die Kosten eines Verfahrens gemäß Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalles angehört hat, auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
12. Der Zuständige Ausschuss kann Entscheidungen gemäß Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt worden ist, mit Namensnennung als offizielle Bekanntmachung veröffentlichen.

§ 24 Wertung - Verlängerung - 7-Meter-Schießen

1. Bei Meisterschaftsspielen werden das gewonnene Spiel mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene Spiel mit je einem Punkt für jede Mannschaft, das verlorene Spiel mit null Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet.
2. Sind nach Abschluss von Gruppenspielen Mannschaften punktgleich, entscheidet die bessere Tordifferenz über ihre Platzierung. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Bei gleicher Anzahl der erzielten Tore entscheidet die größere Anzahl der insgesamt gewonnenen Spiele. Bei gleicher Anzahl dieser gewonnenen Spiele entscheidet der Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Besteht dann noch Gleichheit und ist die Platzierung von Bedeutung, entscheiden ein oder mehrere Entscheidungsspiele, denen kein Rückspiel folgt. Der Zuständige Ausschuss setzt die erforderlichen Entscheidungsspiele auf neutralen Plätzen an oder lost das Heimrecht aus. Bei Meisterschaftsturnieren finden keine Entscheidungsspiele statt; zwischen den gleichplatzierten Mannschaften entscheidet ein 7-m-Schießen, für dessen Ansetzung der Turnierausschuss zuständig ist. Die Durchführung

des 7-m-Schießens richtet sich nach Abs. 5, jedoch gelten alle in diesem Turnier gemeldeten Spieler als mitwirkend, sofern sie nicht gemäß § 23 gesperrt sind.

3. Endet im Feldhockey ein Entscheidungs- oder ein Überkreuzspiel unentschieden, wird das Spiel um 2 x 7,5 Minuten verlängert. Die Verlängerung ist jedoch vorzeitig beendet, sobald eine Mannschaft ein Tor erzielt. Diese Mannschaft ist Gewinner des Spieles. Vor dem Beginn der Verlängerung tritt eine Pause von fünf Minuten ein, in der die Seiten neu ausgelost werden. In der Halbzeit der Verlängerung werden die Seiten ohne Pause gewechselt. Abweichend von Satz 1 findet bei den Spielen der Altersklassen der Mädchen A (U14) und jünger und Knaben A (U14) und jünger keine Verlängerung statt; es wird sofort ein 7m-Schießen nach Abs. 5 durchgeführt.
4. Endet im Hallenhockey ein Entscheidungs- oder ein Überkreuzspiel unentschieden, wird das Spiel um 2 x 5 Minuten, bei Spielen mit einer Spieldauer von 2 x 30 Minuten um 2 x 10 Minuten, verlängert. Die Verlängerung wird nicht vorzeitig beendet, sobald eine Mannschaft ein Tor erzielt. Abs. 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.
5. Ist in einem Entscheidungs- oder einem Überkreuzspiel auch in einer etwaigen Verlängerung gemäß Abs. 3 oder 4 keine Entscheidung gefallen, entscheidet ein 7-m-Schießen. Hierfür gilt Folgendes:

- a. Für das 7-m-Schießen muss jede Mannschaft den Schiedsrichtern von ihren im Spielberichtsbogen eingetragenen Spielern fünf Spieler als Schützen sowie einen Spieler als „verteidigenden Spieler“ benennen, der jedoch auch als Schütze eingesetzt werden darf. Ein auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte)-ausgeschlossener Spieler darf nicht benannt werden.
- b. Die Mannschaftsführer müssen den Schiedsrichtern vor dem Beginn des 7-m-Schießens mitteilen, in welcher Reihenfolge die benannten Schützen ihrer Mannschaft antreten. Bei einer etwaigen Fortsetzung des 7-m-Schießens steht es den Mannschaften frei, welcher der benannten Schützen jeweils antritt, wobei jedoch alle diese Schützen einen 7-m-Ball ausgeführt haben müssen, bevor ein Schütze erneut antritt.
- c. Die Schiedsrichter legen fest, auf welches Tor geschossen wird, und lösen mit den Mannschaftsführern den Beginn des 7-m-Schießens aus. Der Gewinner der Auslosung bestimmt, welche Mannschaft das 7-m-Schießen beginnt.
- d. Im ersten Durchgang schießt jeder der benannten Schützen einen 7-m-Ball, und zwar in der für den ersten Durchgang mitgeteilten Reihenfolge und abwechselnd von jeder Mannschaft. Führt eine Mannschaft im ersten Durchgang uneinholbar, können die Schiedsrichter das 7-m-Schießen beenden. Die führende Mannschaft ist Sieger.
- e. Bei unentschiedenem Ausgang des ersten Durchganges muss das 7-m-Schießen fortgesetzt werden, wobei die Mannschaft beginnt, die nicht den ersten Durchgang begonnen hat. Die benannten Schützen schießen nacheinander und abwechselnd von jeder Mannschaft solange einen 7-m-Ball, bis bei einer Paarung nur eine der beiden Mannschaften ein Tor erzielt. Die Mannschaft, die das Tor erzielt hat, ist Sieger.
- f. Der Austausch eines für das 7-m-Schießen benannten „verteidigenden Spielers“ ist zulässig, wenn dieser bei der Durchführung des 7-m-Schießens verletzt wird. Der Mannschaftsführer kann dann aus seiner Mannschaft einen Ersatz benennen; diesem ist es gestattet, unverzüglich Schutzausrüstung anzulegen. Gleiches gilt, wenn der benannte Ersatz bei der Durchführung des 7-m-Schießens verletzt wird. Wird der „verteidigende Spieler“ während des 7-m-Schießens vom Spiel ausgeschlossen, kann der Mannschaftsführer aus den fünf benannten Schützen einen Ersatz benennen, der weiterhin als Schütze fungieren darf. Bei seinem Einsatz als „verteidigender Spieler“ muss er einen Kopfschutz tragen; es ist ihm gestattet, unverzüglich zusätzliche Torwartausrüstung anzulegen; Satz 3 gilt entsprechend. § 27 Abs. 4 bleibt unberührt.
- g. Der Austausch eines benannten Schützen ist nicht zulässig. Tritt ein benannter Schütze nicht zu einem 7-m-Ball an, den er schießen muss, gilt dieser 7-m-Ball als verschossen.

§ 25 Spielausfall - Spielabbruch - Nichtantreten von Mannschaften

1. Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereines aus, werden das Spiel grundsätzlich neu angesetzt und der Mannschaft drei Punkte in der Wertung der Meisterschaftsspiele der laufenden Saison abgezogen. Der Zuständige Ausschuss setzt das ausgefallene Spiel nicht neu an, falls es für die Meisterschaft, den Auf- oder den Abstieg nicht von entscheidender Bedeutung ist. Wird es nicht neu angesetzt oder handelt es sich um ein Entscheidungsspiel

oder ein Spiel im Rahmen eines Meisterschaftsturnieres, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spielzeit von 2 x 30 Minuten mit 0:5 Toren für die Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. Darüber hinaus soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

2. Bricht eine Mannschaft schuldhaft oder brechen die Schiedsrichter oder der Turnierleiter aus Verschulden einer Mannschaft oder eines Vereines ein Meisterschaftsspiel ab, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spielzeit von 2 x 30 Minuten mit 0:5 Toren für die Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet; führte die andere Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruches mit derselben oder einer höheren Tordifferenz, wird dieses Ergebnis gewertet. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für die Wertung von Meisterschaftsspielen von Mannschaften, gegen die gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. e SGO vorübergehend Spielsperren verhängt worden sind.
3. Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden beider Mannschaften oder ihrer Vereine aus, brechen beide Mannschaften schuldhaft oder brechen die Schiedsrichter aus Verschulden beider Mannschaften ein Meisterschaftsspiel ab, entscheidet der Zuständige Ausschuss über die Wertung des Spieles. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, gilt Abs. 1 entsprechend. Treten beide Mannschaften zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, gilt Abs. 3 entsprechend. Eine Mannschaft ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn sie im Feldhockey 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als acht, im Hallenhockey fünf Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat. Bei Hallenhockeyspielen mit einer Dauer von 2 x 30 Minuten beträgt die Wartezeit 30 Minuten. Der Zuständige Ausschuss kann für Meisterschaftsspiele, bei denen von besonderer Bedeutung ist, dass sie zum festgesetzten Zeitpunkt anfangen, abweichend von Satz 3 und 4 bestimmen, dass eine Mannschaft dann nicht angetreten ist, wenn sie zum festgesetzten Spielbeginn weniger als die in Satz 3 genannte Anzahl spielbereiter Spieler auf dem Spielfeld hat, und dass ihr Mannschaftsführer mindestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld sein muss.
5. Tritt eine Mannschaft in einer Saison an zwei Meisterschaftsspieltagen schuldhaft nicht an, so wird sie von der weiteren Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen; in diesem Fall gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Darüber hinaus kann der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
6. Der Zuständige Ausschuss entscheidet, ob eine oder beide Mannschaften oder ihre Vereine ein Verschulden im Sinne von Abs. 1 bis 3 trifft. Bei Meisterschaftsturnieren entscheidet hierüber, im Falle des Abs. 3 Satz 1 außerdem über die Wertung des Spiels, der Turnierausschuss; seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Zuständige Ausschuss entscheidet auch über Wertungen und Maßnahmen gemäß § 13 SGO, wenn ein Turnier durch den Turnierleiter abgebrochen worden ist.
7. Fällt ein Meisterschaftsspiel aus anderen als den in Abs. 1 bis 4 genannten Gründen aus oder wird es ohne Verschulden einer Mannschaft von den Schiedsrichtern abgebrochen, muss es neu angesetzt werden.

8. Abweichend von Abs. 4 Satz 1 muss ein Meisterschaftsspiel, außer bei Meisterschaftsturnieren, neu angesetzt werden, wenn der Zuständige Ausschuss auf Antrag der Mannschaft, die zu dem Spiel nicht angetreten ist, feststellt, dass diese hieran kein Verschulden trifft. Gleiches gilt für den Fall des Abs. 4 Satz 2, wenn der Zuständige Ausschuss auf Antrag jeder der beiden Mannschaften feststellt, dass beide unverschuldet nicht angetreten sind; stellt der Zuständige Ausschuss fest, dass nur eine der beiden Mannschaften schuldhaft nicht angetreten ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Der Antrag auf Feststellung, dass eine Mannschaft unverschuldet nicht angetreten ist, muss innerhalb von vier Tagen nach dem ausgefallenen Spiel schriftlich und mit Begründung bei dem Zuständigen Ausschuss eingegangen sein. Der Antrag ist als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingegangen ist.

§ 26 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft

1. Scheidet eine Mannschaft während einer Saison aus Meisterschaftsspielen aus, werden die Spiele nicht gewertet, die sie in dieser Saison ausgetragen hat und noch auszutragen hätte. Beruht das Ausscheiden auf Verschulden der Mannschaft oder ihres Vereines, steigt diese Mannschaft automatisch in die unterste Spielklasse ab, und für sie steigt am Saisonende eine weitere Mannschaft auf. Der Zuständige Ausschuss soll weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen. Wenn eine Mannschaft nach erfolgter Meldung vor Saisonbeginn zurückgezogen wird, kann der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß §13 SGO treffen.
2. Darf eine Mannschaft an Spielen um Deutsche Meisterschaften, Spielen einer Bundesliga oder Spielen um den Aufstieg in eine Bundesliga nicht teilnehmen, oder verzichtet sie auf die Teilnahme, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.

§ 27 Spielkleidung – Torwartausrüstung

1. Kann bei einem Meisterschaftsspiel die Spielkleidung der Mannschaften (Blusen und Hemden, Röcke und Hosen, Stutzen) zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Heimvereines die Spielkleidung wechseln. Hierüber entscheiden die Schiedsrichter. Bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren gilt die im Spielplan erstgenannte Mannschaft als Heimverein.
2. Bei Spielen der Verbands Wettbewerbe (§ 49) und Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48 Spielordnung des DHB) kann der Zuständige Ausschuss des DHB für eine oder mehrere Mannschaften eine für Fernsehübertragungen geeignete Farbe der Spielkleidung bestimmen. Bei Spielen der Bundesligen (§§ 39 bis 44 Spielordnung des DHB), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, und anderen als den in Satz 1 genannten Spielen hat der Heimverein gegebenenfalls Sorge dafür zu tragen, dass die Farbe der Spielkleidung für Fernsehübertragungen geeignet ist; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Bei Meisterschaftsspielen müssen die Mannschaftsführer eine deutlich erkennbare Armbinde oder etwas Vergleichbares am Oberarm oder an der Schulter tragen. Bei Spielen der Oberligen, der 1. Verbandsligen und bei den Spielen der Meisterschaftsklassen der Mädchen A und Knaben A, der Weiblichen und der Männlichen Jugend B und A müssen die Spieler numerisch unterschiedliche Rückennummern zwischen 1 und 99 tragen.
4. Ein Torwart, der einer Altersklasse der Jugend, ausgenommen die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21), angehört, muss Kopf-, Gesichts-, Brust- und

Unterleibsschutz sowie Torwarthandschutz, Torwartschienen und -kicker tragen. Kehrt er zulässigerweise auf das Spielfeld zurück, wenn er das Spielfeld zuvor wegen einer Verletzung oder eines Spelausschlusses auf Zeit hatte verlassen müssen und ein für ihn als Torwart eingesetzter Spieler seine Torwartausrüstung angelegt hat, müssen die Schiedsrichter die Spielzeit für eine entsprechende Zeitspanne anhalten, damit er die Torwartausrüstung unverzüglich wieder anlegen kann. Dies gilt für die Spiele aller Altersklassen, solange der Torwart für eine der in Satz 1 genannten Altersklassen spielberechtigt ist. Die Vereine, bei Spielen von Verbandsmannschaften die Verbände, sind für die Einhaltung der in Satz 1 genannten Bestimmung verantwortlich. Die Schiedsrichter dürfen eine Abweichung hiervon nicht gestatten.

5. Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung ist nach Richtlinien zulässig, für deren Erlass der Bundesrat zuständig ist (Anhang 2 zur Spielordnung des DHB). Bei der Teilnahme von Spielern und Schiedsrichtern an Olympischen Spielen und internationalen Wettbewerben gelten die Bestimmungen der internationalen Verbände.

§ 28 Spielplätze im Feldhockey

1. Im Feldhockey müssen Meisterschaftsspiele auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Kunstrasenplätze gelten als Rasenplätze, wenn sie vom DHB zugelassen sind. Steht einem Verein kein Rasenplatz zur Verfügung, muss er das Spiel auf dem Rasenplatz eines anderen Vereines austragen; der Reiseweg der Gastmannschaft darf sich hierdurch jedoch nicht wesentlich verlängern; andernfalls muss der Verein auf dem Platz der Gastmannschaft antreten.
2. Die Vereine müssen dem zuständigen Staffelleiter vor jeder Feldhockeysaison mitteilen, ob sie die Meisterschaftsspiele auf einem Naturrasen- oder einem Kunstrasenplatz austragen werden; Gleiches gilt hinsichtlich der restlichen Meisterschaftsspiele einer Saison, wenn ein Verein im Laufe der Saison über einen anderen als den mitgeteilten Platz verfügt. Ein Verein, der mitteilt, dass er die Meisterschaftsspiele oder die restlichen Meisterschaftsspiele einer Saison auf einem Naturrasenplatz austragen wird, muss außerdem mitteilen, ob und gegebenenfalls auf welchen in zumutbarer Entfernung liegenden Kunstrasenplatz er ausweichen wird, wenn ein Spiel aus Witterungsgründen auf dem Naturrasenplatz nicht ausgetragen werden kann.
3. Bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey müssen die Spielfelder einen Auslauf haben, der an den Grundlinien mindestens fünf und an den Seitenlinien mindestens vier Meter beträgt; hiervon müssen mindestens die an das Spielfeld grenzenden drei Meter des Auslaufes von der gleichen Oberflächenbeschaffenheit wie das Spielfeld sein. Der Zuständige Ausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit der Spieler gewährleistet erscheint.
4. Im Feldhockey dürfen Meisterschaftsspiele bei künstlicher Beleuchtung ausgetragen werden.
5. Die Auswechselspieler und höchstens vier im Spielberichtsbogen namentlich eingetragene Betreuer einer Mannschaft müssen bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey auf Mannschaftsbänken sitzen, die außerhalb des Spielfeldes an ein und derselben Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt sind. Jede Mannschaft besetzt während des gesamten Spieles die Bank, die zu Spielbeginn ihrem Tor am nächsten ist, sofern sich beide Mannschaften nicht auf eine andere Re-

gelung einigen. Können Mannschaftsbänke ausnahmsweise nicht aufgestellt werden, müssen sich die Auswechselspieler und Betreuer einer Mannschaft während des Spieles zusammen an der Stelle aufhalten, an der ihre Mannschaftsbank stehen müsste.

6. Werbung im Bereich des Spielfeldes ist nach Richtlinien zulässig, für deren Erlass der Bundesrat zuständig ist (Anhang 3 zur Spielordnung des DHB). Bei der Durchführung von Spielen, deren Veranstalter die FIH oder die EHF ist, gelten die Bestimmungen der internationalen Verbände.

§ 29 Spielplätze im Hallenhockey

1. Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey müssen die Spielfelder einen Auslauf haben, der an den Grundlinien mindestens zwei und an den Seitenbänden mindestens einen halben Meter beträgt. § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Spiele der Bundesligen (§§ 39, 42) dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die vom Vizepräsidenten Leistungssport des DHB oder seinem Beauftragten abgenommen worden sind; eine Kapazität von mindestens 500 Zuschauerplätzen soll vorhanden sein. Bei Fehlen einer Halle gilt § 28 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
2. An dem Zeitnehmertisch dürfen nur die Zeitnehmer und ein Hallensprecher, bei Meisterschaftsturnieren außerdem der Turnierausschuss, Platz nehmen.
3. Die Auswechselspieler und höchstens vier im Spielberichtsbogen namentlich eingetragene Betreuer einer Mannschaft müssen bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey auf ihrer Mannschaftsbank sitzen.
4. § 28 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 30 Bespielbarkeit des Spielfeldes

1. Ein Spielfeld, das durch behördliche Anordnung gesperrt ist, gilt als unbespielbar. Ist ein Spielfeld nicht durch behördliche Anordnung gesperrt, kann der Vorstand Schiedsrichter, in dessen Bereich ein Meisterschaftsspiel stattfinden soll, oder sein Beauftragter das Spiel auf Antrag des Heimvereines vor der Anreise der Gastmannschaft absagen, wenn das Spielfeld aus Witterungsgründen zum festgesetzten Spielbeginn voraussichtlich unbespielbar sein wird und kein bespielbarer Ausweichplatz im Sinne von Abs. 4 vorhanden ist. Der Vorstand Schiedsrichter oder sein Beauftragter soll ein Meisterschaftsspiel auf Antrag einer der beiden Mannschaften absagen, wenn zum festgesetzten Spielbeginn voraussichtlich eine behördlich festgestellte Überschreitung von Grenzwerten für gesundheits-schädliche Umweltbelastungen in dem Bereich bestehen wird, in dem das Spiel stattfinden soll oder aus dem die Gastmannschaft anreisen müsste.
2. Fällt ein Meisterschaftsspiel nicht aus den in Abs. 1 genannten Gründen aus, entscheiden die Schiedsrichter darüber, ob es aus Witterungsgründen ausfällt. Sie sollen es ausfallen lassen, wenn andernfalls das Spielfeld voraussichtlich übermäßig beschädigt wird. Sie sollen es auch ausfallen lassen, wenn aus anderen Gründen eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der Spieler besteht. Abs. 6 bleibt unberührt.
3. Kann ein Spielfeld, das zum festgesetzten Spielbeginn aus den in Abs. 2 genannten Gründen unbespielbar ist, durch zumutbare Maßnahmen in verhältnismäßig kurzer Zeit bespielbar gemacht werden, muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, hierfür

sorgen. Der Spielbeginn ist von den Schiedsrichtern um eine entsprechende Zeitspanne zu verlegen.

4. Ist ein Naturrasenplatz zum festgesetzten Spielbeginn unbespielbar, und kann er nicht gemäß Abs. 3 Satz 1 bespielbar gemacht werden, ist das Spiel auf dem gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 gemeldeten Kunstrasenplatz zu beginnen, sofern dieser von dem zuständigen Staffelleiter als Ausweichplatz zugelassen worden ist.
5. Wird das Spielfeld während des Spieles aus Witterungsgründen unbespielbar, oder ist eine sportgerechte Durchführung des Spieles nicht mehr gewährleistet, sollen die Schiedsrichter das Spiel unterbrechen. Es ist fortzusetzen, wenn das Spielfeld nach einer zumutbaren Zeitspanne wieder bespielbar und eine sportgerechte Durchführung gewährleistet ist; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Ist dieses nicht der Fall, müssen die Schiedsrichter das Spiel abbrechen.
6. Bei Meisterschaftsspielen auf einem Kunstrasenplatz muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, für eine angemessene Bewässerung sorgen. Ist dieses mit zumutbaren Maßnahmen ausnahmsweise nicht möglich, und kann das Spiel nicht auf einem anderen Kunstrasenplatz in zumutbarer Entfernung ausgetragen werden, muss es auf dem nicht angemessen bewässerten Kunstrasenplatz ausgetragen werden, sofern sich die Mannschaften nicht auf die Durchführung des Spieles auf einem Naturrasenplatz einigen.

§ 31 Durchführung von Meisterschaftsspielen

I. Feldhockey

1. Spielplan: Die Zuständigen Ausschüsse veröffentlichen rechtzeitig vor einer Feldsaison den Spielplan. Mit Ausnahme der Wochenenden, an denen am Sonnabend und am Sonntag gespielt wird, ist der Spieltag für die Mannschaften der Erwachsenenaltersklassen der Sonntag, für die der Jugendaltersklassen der Sonnabend. Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen können im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Spielpartner auf den Sonntag, Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklassen können im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Spielpartner auf den Sonnabend desselben Wochenendes verlegt werden. Der Heimverein kann Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen auch auf den Sonntag desselben Wochenendes festlegen, wenn seine Platzbelegung dies erfordert. Hierfür gelten die in Abs. 2 genannten Fristen entsprechend. Einer Zustimmung durch den Staffelleiter bedarf es hierzu nicht.
2. Spieltermin: In den Oberligen und den 1. Verbandsligen müssen die Heimvereine die Spielzeiten der gesamten Feldsaison bis zum 1. August mit den Gastvereinen abstimmen und dem jeweiligen Staffelleiter und dem Vorstand Schiedsrichter bekanntgeben. Der Zuständige Ausschuss kann diese Regelung für weitere Spielklassen festlegen. In allen anderen Spielklassen müssen die Heimvereine die Spielzeiten mit dem Gastverein bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltag vereinbaren. Der Heimverein kann hierbei den Spieltermin bestimmen, solange dieser nicht unzumutbar ist. Für die letzten beiden Spieltage können die Anschlagzeiten von den zuständigen Ausschüssen verbindlich festgelegt werden.
3. Spielverlegungen: Mit Ausnahme des letzten Spieltages dürfen die Spielpartner den Spieltermin einvernehmlich auf einen früheren Termin legen. Hierüber sind der Staffelleiter die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Zeitnehmer unverzüg-

- lich zu informieren. Bei Meisterschaftsspielen, für die vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt wurden, bedarf eine Spielverlegung der Zustimmung durch den SRA. Eine Verlegung auf einen späteren als den angesetzten Termin ist unzulässig.
4. Der Heimverein muss rechtzeitig vor einem Meisterschaftsspiel die Gastmannschaft, die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Zeitnehmer über den Ort, den festgesetzten Spielbeginn und gegebenenfalls eine Verlegung des Spieles unterrichten.
 5. Spielausfall / Nachholspiele / Spielwiederholungen:
 - a. Fällt ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden einer der Spielpartner aus, ist dieses Spiel an dem nächstfolgenden Wochenende, an dem nicht sowohl Sonnabend als auch Sonntag gespielt wird, auszutragen. Der zuständige Staffelleiter und, falls erforderlich, der Schiedsrichterobmann sind von dem Spielausfall zu informieren.
 - b. Muss ein Meisterschaftsspiel aus den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen abgesagt werden, muss der Heimverein unverzüglich die Gastmannschaft, den SRA, die Schiedsrichter, die Zeitnehmer und den zuständigen Staffelleiter benachrichtigen.
 6. Spielfeld:
 - a. Der Heimverein, bei Meisterschaftsturnieren an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Spielfeldes verantwortlich. Hierzu gehören die Herrichtung einer für Feldhockeyspiele geeigneten Spielfläche nebst Toren und Markierungen, außerdem Fahnenstangen und, soweit möglich, Mannschaftsbänke.
 - b. Hat bei einem Meisterschaftsspiel der Heimverein das Spielfeld zum festgesetzten Spielbeginn nicht ordnungsgemäß hergerichtet, ist ihm hierzu von den Schiedsrichtern eine Frist von höchstens 30 Minuten einzuräumen. Bei Meisterschaftsspielen, für die der Zuständige Ausschuss die in § 25 Abs. 3 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, darf die Frist nicht länger als bis zum festgesetzten Spielbeginn sein.
 7. Bälle: Bei Meisterschaftsspielen muss der Heimverein Bälle, die vom DHB zugelassen sind, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen. Die Bälle müssen weiß oder von einer anderen Farbe sein, sich von der Spieloberfläche farblich ausreichend abheben und gegebenenfalls für Fernsehübertragungen farblich geeignet sein. Können sich die Mannschaften nicht auf eine Farbe einigen, bestimmen die Schiedsrichter die Farbe.
 8. Spielberichtsbogen: Die Mannschaft des Heimvereins muss bei allen Meisterschaftsspielen den Schiedsrichtern den gemäß § 32 Abs. 1 ausgefüllten Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn aushändigen. Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform muss der Spielberichtsbogen an den Turnierausschuss ausgehändigt werden. § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Spielberichtsbogen kann nach Maßgabe des Zuständigen Ausschusses für alle in §§ 15 und 16 genannten Spiel- und Altersklassen auch in elektronischer Form erstellt und ausgefüllt werden. Der Zuständige Ausschuss kann weitere sachbezogene Regelungen treffen.

9. Hausrecht: Der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, ist verpflichtet, Spieler, Betreuer sowie die Schiedsrichter vor Angriffen durch Zuschauer, die in erheblicher Weise gegen den sportlichen Anstand verstoßen, zu schützen und solche Zuschauer auf Verlangen der Schiedsrichter vom Platzgelände oder aus der Halle zu verweisen. Kommt der Verein dem Verlangen nicht nach, können die Schiedsrichter das Spiel abbrechen; in diesem Fall gilt § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 6 entsprechend. Darüber hinaus soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
10. Ergebnismeldung: Nach einem Meisterschaftsspiel der Oberligen und 1. Verbandsligen muss die Mannschaft des Heimvereins das Spielergebnis in dem vom Staffelleiter vorgegebenen Zeitraum an die vom Staffelleiter benannte Stelle durchgeben. Die zuständigen Ausschüsse können dem Heimverein anderer Spiel- und Altersklassen diese Verpflichtung im Bedarfsfalle ebenfalls auferlegen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen kann der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
11. Ausrichter: Wird vom zuständigen Ausschuss für Einzelspiele oder Turniere ein Ausrichter angesetzt, so hat dieser Ausrichter die in den Absätzen 1, 4, 5, 7, 8 und 9 genannten Pflichten und Befugnisse anstelle der Heimmannschaft zu übernehmen.
12. Der Heimverein muss rechtzeitig vor einem Meisterschaftsspiel die Gastmannschaft, den SRA, die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Zeitnehmer über den Ort, den festgesetzten Spielbeginn und gegebenenfalls eine Verlegung des Spieles unterrichten.

II. Hallenhockey

1. Spielplan: Die Zuständigen Ausschüsse veröffentlichen rechtzeitig vor der Hallensaison die Spielpläne mit den genau festgelegten Spielzeiten und Hallen.
2. Spielverlegungen: Mit Ausnahme des letzten Spieltages dürfen die Spielpartner den Spieltermin einvernehmlich und mit Genehmigung des Staffelleiters auf einen früheren Termin legen. Eine Nachverlegung ist nicht gestattet. Bei einer Spielverlegung muss die antragstellende Mannschaft eine geeignete Halle, mit der der Spielpartner einverstanden ist, zur Verfügung stellen und die hiermit verbundenen Kosten tragen. Jede Mannschaft stellt bei einem verlegten Spiel einen Zeitnehmer. Die angesetzten Schiedsrichter, die anderen Vereine und der Ausrichter des Spieltages sind 14 Tage vor dem neuen Spieltermin zu informieren.
3. Spielausfall / Nachholspiele / Spielwiederholung:

- a. Fällt ein Meisterschaftsspiel aus, und ist auf Grund dieser Spielordnung oder auf Grund einer Entscheidung des Zuständigen Ausschusses dieses Meisterschaftsspiel nachzuholen oder zu wiederholen, so unterrichtet der Staffelleiter die beteiligten Vereine, die angesetzten Schiedsrichter und die Zeitnehmer so früh wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Termin des Wiederholungs- oder Nachholspiels.
 - b. Muss ein Meisterschaftsspiel aus Gründen der Unbespielbarkeit des Platzes, die nicht von dem Heimverein oder Ausrichter zu vertreten und abzuwenden sind, abgesagt werden, muss der Heimverein unverzüglich die Gastmannschaft, den SRA, die Schiedsrichter, die Zeitnehmer und den zuständigen Staffelleiter benachrichtigen.
4. Ausrichter: Der Zuständige Ausschuss oder ein von ihm Beauftragter bestimmt Einzelpersonen oder Vereine für die Ausrichtung von Meisterschaftsspielen in der Halle.
 - a. Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Spielfeldes verantwortlich. Hierzu gehören die Herrichtung einer für Hallenhockey geeigneten Spielfläche nebst Toren und Markierungen, außerdem Seitenbänken, Zeitnehmertisch, Strafbank, Mannschaftsbänke, mindestens drei Stoppuhren, eine Hupe oder Pfeife sowie Spielberichtsbögen, Spielprotokolle und Kugelschreiber in ausreichender Anzahl. Der Aufbau des Spielfeldes erfolgt durch die beiden Mannschaften des ersten Spieles, der Abbau durch die beiden Mannschaften des letzten Spieles eines Tages.
 - b. Erfüllt der Ausrichter die ihm nach Nummer 1. obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig, ist ihm von den Schiedsrichtern hierzu eine angemessene Frist einzuräumen.
 - c. Weigern sich eine oder beide Mannschaften des ersten Spieles, das Spielfeld innerhalb der Frist aufzubauen, wird das Spiel gegen die eine oder beide Mannschaften gemäß § 25 gewertet. Darüber hinaus soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
 - d. Weigern sich eine oder beide Mannschaften des letzten Spieles, das Spielfeld abzubauen, soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
 - e. Der Ausrichter hat für die Dauer der ihm übertragenen Ausrichtung für die Sauberkeit der Halle zu sorgen. Diese Verpflichtung kann er auf die an den Spielen beteiligten Mannschaften übertragen. Kommt eine Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach, soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß §13 SGO gegen diese Mannschaft treffen.
5. Bälle: Bei einem Meisterschaftsspiel muss der Heimverein Bälle, die vom DHB zugelassen sind, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen. Die Bälle müssen weiß oder von einer anderen Farbe sein, sich von der Spielfläche farblich ausreichend abheben und gegebenenfalls für Fernsehübertragungen farblich geeignet sein. Können sich die Mannschaften nicht auf eine Farbe einigen, bestimmen die Schiedsrichter die Farbe. Als Heimverein gilt immer die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft.

6. Spielberichtsbogen: Die Mannschaft des Heimvereins muss bei allen Spielen der Oberligen und 1. Verbandsligen den Schiedsrichtern, bei allen anderen Meisterschaftsspielen dem Ausrichter, den gemäß § 32 Abs. 1 ausgefüllten Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zusammen mit einem ausreichend frankierten und an den Staffelleiter adressierten Briefumschlag aushändigen. Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform muss der Spielberichtsbogen an den Turnierausschuss ausgehändigt werden. § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Spielberichtsbogen kann nach Maßgabe des Zuständigen Ausschusses für alle in §§ 15 und 16 genannten Spiel- und Altersklassen auch in elektronischer Form erstellt und ausgefüllt werden. Der Zuständige Ausschuss kann weitere sachbezogene Regelungen treffen.
7. Spielprotokolle: Der Ausrichter muss den Zeitnehmern bei Spielen der Oberligen und den Spielen der Endrunden um die Hamburg-Schleswig-Holsteinischen Meisterschaft in den Altersklassen der Mädchen und Knaben A, der Weiblichen Jugend B und A sowie der Männlichen Jugend B und A ausreichend viele Spielprotokollformulare der Spielgemeinschaft zur Verfügung stellen.
8. Hausrecht: Der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, ist verpflichtet, Spieler und Betreuer sowie die Schiedsrichter vor Angriffen durch Zuschauer, die in erheblicher Weise gegen den sportlichen Anstand verstoßen, zu schützen und solche Zuschauer auf Verlangen der Schiedsrichter vom Platzgelände oder aus der Halle zu verweisen. Kommt der Verein dem Verlangen nicht nach, können die Schiedsrichter das Spiel abbrechen; in diesem Fall gilt § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 6 entsprechend. Darüber hinaus soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
9. Hallenaufsicht: Dem Ausrichter obliegt die Hallenaufsicht. Soweit erforderlich, hat er Hallenübergabeprotokolle zu erstellen und diese nach Aufforderung an die zuständige Geschäftsstelle zu versenden. Im Rahmen dieser Hallenaufsicht ist der Ausrichter insbesondere auch für den Zustand der Halle (besenrein, aufgeräumt und gegen unbefugten Zutritt gesichert) beim Verlassen derselben verantwortlich. Wird gegen diese Auflagen verstoßen, soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
10. Der Ausrichter hat nach Beendigung der Meisterschaftsspiele, für die er zuständig ist,
 - a. die Spielberichte und bei den in Abs. 7 genannten Spielen auch die Spielprotokolle spätestens am folgenden Werktag an den zuständigen Staffelleiter einzusenden;
 - b. bei Spielen der Oberligen und 1. Verbandsligen - und darüber hinaus auch in weiteren Spiel- und Altersklassen, soweit der Zuständige Ausschuss dieses angeordnet hat - die Spielergebnisse unverzüglich an die vom Staffelleiter bekannte Stelle durchzugeben.
11. Der Heimverein muss rechtzeitig vor einem Meisterschaftsspiel die Gastmannschaft, die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Zeitnehmer über den Ort, den festgesetzten Spielbeginn und gegebenenfalls eine Verlegung des Spieles unterrichten. Bei Meisterschaftsspielen, für die vereinsneutrale Schiedsrichter ange setzt wurden, bedarf eine Spielverlegung der Zustimmung durch den SRA.

C. Mannschaften – Schiedsrichter – Zeitnehmer

§ 32 Pflichten der Mannschaften

1. Vor einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereines in dem Spielberichtsbogen die Spiel- und Altersklasse, den Spielort, den festgesetzten Spielbeginn und die Namen der beiden Vereine eintragen; § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ferner muss jede Mannschaft die Familiennamen sowie die Spielerpass- und die Rückennummern ihrer Spieler einschließlich aller Auswechselspieler, insgesamt im Feldhockey höchstens 16, im Feldhockey auf dem Kleinfeld und im Hallenhockey höchstens 12 Spieler, sowie die Familiennamen von höchstens vier Betreuern eintragen; ist ein Spieler zu Spielbeginn nicht spielbereit anwesend, muss dies im Spielberichtsbogen eingetragen werden. Der Name des jeweiligen Mannschaftsführers muss unterstrichen werden. Jede Mannschaft darf einen einzigen Spieler, der ihr Ersatztorwart ist, durch einen entsprechenden Zusatz als solchen kennzeichnen.
2. Spätestens fünfzehn Minuten vor dem angesetzten Beginn eines Meisterschaftsspiels muss jede Mannschaft die Spielerpässe für alle von ihr im Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler und die Heimmannschaft den ausgefüllten Spielberichtsbogen den Schiedsrichtern aushändigen oder, falls ein Spielerpass nicht vorgelegt wird, einen entsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen eintragen.
3. In einem Meisterschaftsspiel dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind. Ein Verstoß hiergegen berührt nicht die Spielberechtigung im Sinne von § 20. Der Zuständige Ausschuss soll Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
4. Wird ein Spieler, der im Spielberichtsbogen als nicht spielbereit anwesend eingetragen ist, als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt, muss seine Mannschaft dieses den Schiedsrichtern nach dem Spiel unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Gleiches gilt bei Einsatz eines Spielers, der nicht im Spielberichtsbogen eingetragen worden ist.
5. Die Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Eintragungen im Spielberichtsbogen und ihre Angaben nach dem Spiel vollständig und richtig sind, dass ihre Spieler spielberechtigt sind und deren Identität festgestellt werden kann.
6. Die Mannschaftsführer oder Betreuer jeder Mannschaft müssen den Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten nach Spielende leserlich unterschreiben. Mit der Unterschrift werden die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen und die Kenntnisnahme der von den Schiedsrichtern vorgenommenen Eintragungen bestätigt. Änderungen der Eintragungen nach der Unterschrift sind nicht möglich.

§ 33 Ansetzung von Schiedsrichtern

1. Im Feldhockey müssen für Meisterschaftsspiele der Oberligen Schiedsrichter angesetzt werden, die keinem der beiden am Spiel beteiligten Vereine angehören (neutrale Schiedsrichter). Bei Meisterschaftsspielen der Verbandsligen, bei Entscheidungsspielen und bei Endrundenspielen der Jugendaltersklassen sollen neutrale Schiedsrichter angesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der SRA rechtzeitig für die folgende Saison. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den SRA oder eine von diesem bestimmte Person.

2. Im Hallenhockey sollen für alle Meisterschaftsspiele neutrale Schiedsrichter angesetzt werden. Die Zuständigen Ausschüsse können bei Meisterschaftsspielen in Turnierform mit Zustimmung beider Spielpartner etwas anderes bestimmen.
3. In allen Meisterschaftsspielen der Oberligen, der 1. Verbandsligen und der um die Hamburg-Schleswig-Holsteinische Meisterschaft spielenden Jugendspielklassen Weibliche und Männliche Jugend A und B, Mädchen A und Knaben A dürfen nur Lizenzinhaber als Schiedsrichter eingesetzt werden. Der SRA kann diese Regelung erweitern.
4. Spiele der Erwachsenenaltersklassen dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon können die Vorstände Schiedsrichter der Verbände jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zulassen.
5. Die Anzahl der Schiedsrichteransetzungen eines Vereines darf einschließlich namentlicher Ansetzungen an einem Tag die Anzahl der von dem Verein gemäß § 10 Abs. 2 zu meldenden Schiedsrichter nur in dringenden Fällen oder mit Zustimmung des Vereins überschreiten.

§ 34 Nichtantreten von Schiedsrichtern

1. Ein Schiedsrichter ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn er im Feldhockey 30 Minuten, im Hallenhockey fünf Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht auf dem Spielfeld ist. Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey von 2 x 30 Minuten Spieldauer ist ein Schiedsrichter dann nicht angetreten, wenn er 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht auf dem Spielfeld ist. Bei Meisterschaftsspielen, für die der Zuständige Ausschuss die in § 25 Abs. 4 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, müssen die angesetzten Schiedsrichter mindestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld sein; andernfalls gelten sie als nicht angetreten.
2. Ist ein Schiedsrichter nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf einen anderen Schiedsrichter einigen. Hierbei soll es sich um einen neutralen Schiedsrichter handeln, jedoch können sich die Mannschaftsführer auch auf einen Auswechselspieler oder Betreuer einigen. Können sich die Mannschaftsführer nicht auf einen anderen Schiedsrichter einigen, sollen sie sich auf zwei andere als die angesetzten Schiedsrichter einigen; Satz 2 gilt entsprechend. Kommt auch diese Einigung nicht zustande, muss jede Mannschaft einen Spieler als Schiedsrichter abstellen, so dass jede Mannschaft im Feldhockey höchstens zehn, im Hallenhockey höchstens fünf Spieler auf dem Spielfeld hat.
3. Sind beide Schiedsrichter nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf zwei andere Schiedsrichter einigen; Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
4. Bei Meisterschaftsspielen, für die der Zuständige Ausschuss die in § 25 Abs. 4 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, muss die in Abs. 2 und 3 genannte Einigung der Mannschaftsführer oder Abstellung eines Spielers spätestens zum festgesetzten Spielbeginn erfolgt sein.
5. In einem Meisterschaftsspiel darf ein Schiedsrichter nur dann ausgewechselt werden, wenn er das Spiel wegen einer Verletzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht weiter leiten kann. Wird ein Schiedsrichter ausgewechselt, gilt Abs. 2 entsprechend. Werden beide Schiedsrichter ausgewechselt, gilt Abs. 3 entsprechend.

6. Stellt eine Mannschaft keinen Spieler gemäß Abs. 2 bis 4 als Schiedsrichter ab, gilt § 25 Abs. 1 Satz 1 und 4 entsprechend. Stellen beide Mannschaften keinen Spieler als Schiedsrichter ab, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.
7. Jeder Nichtantritt eines Schiedsrichters ist grundsätzlich schuldhaft im Sinne dieser Spielordnung, wobei dieses Verschulden - unabhängig von der Frage nach einer persönlichen Verantwortung - grundsätzlich dem Verein angerechnet wird, der für die Schiedsrichtergestellung zuständig ist. Abweichend von Satz 1 kann der Zuständige Schiedsrichter- und Regelausschuss auf Antrag dieses Vereines feststellen, dass ihn an dem Nichtantritt des Schiedsrichters kein Verschulden trifft. Für diesen Antrag auf Feststellung des Nichtverschuldens gilt § 25 Abs. 8 entsprechend.

§ 35 Pflichten der Schiedsrichter

1. Vor einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter überprüfen, ob der Spielberichtsbogen vollständig ausgefüllt ist, ob die richtigen Spielerpassnummern eingetragen worden sind, und ob die Spielerpässe hinsichtlich des eingetragenen Vereines und des Datums der Spielberechtigung gültig sind. Stellen sie offensichtliche Fehler fest, sollen sie die Mannschaftsführer darauf hinweisen.
2. Ferner müssen die Schiedsrichter vor einem Meisterschaftsspiel die Identität der zu Spielbeginn spielbereit anwesenden Spieler anhand der Spielerpässe oder, wenn ein Spielerpass nicht vorgelegt wird, anhand eines Ausweises mit Lichtbild oder auf sonstige Weise überprüfen. Die Identität anderer Spieler, die in dem Spiel als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt wurden, muss von den Schiedsrichtern spätestens nach dem Spiel überprüft werden.
3. Die Spielerpässe werden während des Spieles von den Schiedsrichtern verwahrt und den Mannschaften erst nach dem Spiel zurückgegeben, soweit sie nicht einzuziehen sind.
4. Nach einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter in dem Spielberichtsbogen, soweit erforderlich, folgende Angaben eintragen:

- a. das Halbzeit- und das Endergebnis,
 - b. für welchen Spieler kein Spielerpass vorgelegt wurde,
 - c. welche Spielerpässe hinsichtlich der Eintragung des Vereines oder des Datums der Spielberechtigung nicht gültig waren,
 - d. bei welchem Spieler die Identität nicht festgestellt werden konnte,
 - e. welcher in dem Spielberichtsbogen nicht eingetragene Spieler als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt wurde,
 - f. welcher im Spielberichtsbogen als solcher bezeichnete Ersatztorwart eingesetzt wurde,
 - g. welcher Spieler keine Rückennummer gemäß § 27 Abs. 3 getragen hat,
 - h. welcher Mannschaftsführer keine Kennzeichnung gemäß § 27 Abs. 3 getragen hat
 - i. j. welcher Spieler oder Betreuer auf Zeit vom Spiel ausgeschlossen wurde,
 - j. welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (gelb-rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss bei Betreuern genau geschildert werden,
 - k. welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss genau geschildert werden,
 - l. welcher Spieler oder Betreuer sich im Zusammenhang mit dem Spiel unsportlich verhalten hat; der Vorfall muss genau geschildert werden,
 - m. welche Mannschaft vor dem Spiel Einspruch gegen die Wertung des Spieles wegen der Beschaffenheit des Spielfeldes eingelegt hat,
 - n. welche Mannschaft bis spätestens 30 Minuten nach dem Spiel Einspruch gegen die Wertung des Spiels gemäß § 51 Abs. 1 Buchst. b und c eingelegt hat,
 - o. welcher Spieler ernsthaft verletzt wurde,
 - p. welche außergewöhnlichen Vorfälle sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereignet haben,
 - q. ob bei Spielen der Bundesligen im Feldhockey weniger als vier „Ballkinder“ eingesetzt wurden,
 - r. ob bei der Werbung auf der Spielkleidung oder im Bereich des Spielfeldes gegen die Bestimmungen der Werberichtlinien (Anhang 2 und 3 der Spielordnung des DHB) verstoßen wurde,
 - s. die Schiedsrichter-, die Schiedsrichterbeobachter- und die Zeitnehmerkosten, unterteilt nach Tagesspesen, Spielleitungsaufwandsentschädigung und Kosten für Fahrt und Übernachtung.
5. Hat ein Meisterschaftsspiel aus anderen als den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen nicht stattgefunden, oder ist es abgebrochen worden, müssen die Schiedsrichter

den Grund hierfür, bei einem Spielabbruch außerdem den Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, im Spielberichtsbogen eintragen.

6. Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen nach Unterschriftleistung durch Mannschaftsführer oder Betreuer der beiden Mannschaften gemäß § 32 Abs. 6 leserlich und unter Angabe des Vereines, dem sie angehören oder für den sie das Spiel geleitet haben, unterschreiben und den Mannschaftsführern oder Betreuern auf Verlangen gestatten, in den vollständig ausgefüllten Spielberichtsbogen Einsicht zu nehmen. Sind Lizenzschiedsrichter angesetzt, müssen diese zusätzlich ihre Lizenznummer leserlich auf dem Spielberichtsbogen eintragen. Bei Eintragungen gemäß Abs. 4 Buchst. l, m und q müssen die Schiedsrichter den Mannschaftsführer oder Betreuer hiervon in Kenntnis setzen und ihn darauf hinweisen, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat, und dass diese innerhalb von vier Tagen nach dem Vorfall bei dem Zuständigen Ausschuss schriftlich eingegangen sein muss.
7. Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen mit etwaigen Anlagen nach dem Spiel unverzüglich an den zuständigen Staffelleiter einsenden.
8. Haben anstelle eines oder beider angesetzter Schiedsrichter eine oder zwei andere Personen ein Meisterschaftsspiel geleitet oder zu Ende geleitet, müssen diese den Grund hierfür in dem Spielberichtsbogen eintragen sowie die in Abs. 1 bis 7 genannten Aufgaben erfüllen.
9. Bei Meisterschaftsturnieren obliegen die in Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 4 Buchst. a bis i, o bis s und Abs. 7 genannten Aufgaben dem Turnierausschuss.

§ 36 Sonstige Maßnahmen der Schiedsrichter

1. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen, müssen die Schiedsrichter seinen Spielerpass einziehen und zusammen mit dem Spielberichtsbogen einsenden. Bei einem Spelausschluss durch eine gelb-rote Karte wird der Spielerpass nicht eingezogen.
2. Kann die Identität eines Spielers anhand seines Spielerpasses nicht festgestellt werden, müssen die Schiedsrichter seinen Spielerpass einziehen und mit einem entsprechenden Vermerk zusammen mit dem Spielberichtsbogen einsenden.
3. Ist ein Spielerpass gemäß § 19 Abs. 10 ungültig, sollen die Schiedsrichter den Spielerpass einziehen und zusammen mit dem Spielberichtsbogen einsenden.
4. Die Schiedsrichter können gegen Betreuer, die durch ungebührliches Verhalten den Spielablauf stören, die Anordnungen treffen, die nötig sind, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles zu gewährleisten. Der Zuständige Ausschuss kann weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
5. Bei Meisterschaftsturnieren obliegen die in Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben dem Turnierausschuss.

§ 37 Zeitnehmer

1. Bei Meisterschaftsspielen der 1. Bundesliga Herren (Feld) muss ein Zeitnehmer mitwirken, der vom Heimverein zu stellen ist. Der Gastverein kann einen zweiten gleichberechtigten Zeitnehmer stellen. Bei Meisterschaftsspielen der übrigen Bundesligen (Feld) gilt Satz 1 entsprechend, wenn eine fest installierte Uhr vor-

- handen ist, die von dem Zeitnehmer gesteuert werden kann. An anderen Meisterschaftsspielen im Feldhockey wirken keine Zeitnehmer mit. Der Zuständige Ausschuss kann etwas anderes bestimmen.
2. Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey müssen zwei Zeitnehmer mitwirken. Der zuständige Staffelleiter kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand Schiedsrichter neutrale Zeitnehmer ansetzen.
 3. Der / Die Zeitnehmer ist / sind zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn er bis zum festgesetzten Spielbeginn nicht erschienen ist. Das Nichtantreten des Zeitnehmers begründet keine Wartefrist für die Mannschaften.
 4. Ist / Sind ein / die Zeitnehmer nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf einen oder zwei andere/n Zeitnehmer einigen. Können sich die Mannschaftsführer nicht auf einen andere/n Zeitnehmer einigen, müssen die Schiedsrichter die Aufgaben der / des Zeitnehmer/s übernehmen.
 5. Jeder Nichtantritt eines Zeitnehmers ist grundsätzlich schuldhaft im Sinne dieser Spielordnung, wobei dieses Verschulden - unabhängig von der Frage nach einer persönlichen Verantwortung - grundsätzlich dem Verein angerechnet wird, der für die Zeitnehmergestellung zuständig war. Abweichend von Satz 1 kann der SRA auf Antrag dieses Vereines feststellen, dass ihn an dem Nichtantritt des Zeitnehmers kein Verschulden trifft. Für diesen Antrag auf Feststellung des Nichtverschuldens gilt § 25 Abs. 8 entsprechend.
 6. Zeitnehmer dürfen nur dann ausgewechselt werden, wenn sie das Spiel auf Grund einer Verletzung oder aus sonst einem wichtigen Grunde nicht weiterverfolgen können. Wird ein Zeitnehmer ausgewechselt, gilt Abs. 4 entsprechend.
 7. Die Zeitnehmer müssen in den Meisterschaftsspielen der Oberligen, Regionalligen und Bundesligen sowie der Jugendendrunden das Spielprotokoll vollständig ausfüllen. Dazu gehören:
 - a. Das Aufzeichnen der Torreihenfolge mit Angabe der Spielminute, in der das Tor erzielt wurde.
 - b. Das Eintragen der Spieler, die auf Zeit oder auf Dauer des Feldes verwiesen wurden, mit Angabe der Spielminute, in der der Verweis erfolgte.
 - c. Das leserliche Notieren der eigenen Namen, der Vereinszugehörigkeit und der Zeitnehmer- oder Schiedsrichterlizenznummern.
 8. Ist eine fest installierte Uhr vorhanden, die von den Zeitnehmern gesteuert werden kann, müssen sie diese, anderenfalls eine Stoppuhr für die Zeitnahme benutzen. In beiden Fällen müssen sie eine Stoppuhr als Ersatzuhr mitlaufen lassen. Bei Versagen einer fest installierten Uhr müssen die Zeitnehmer unverzüglich die in der betreffenden Halbzeit verbleibende Spieldauer bekanntgeben.

§ 38 Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter und Zeitnehmer

1. Bei den Spielen der Oberligen, der 1. Verbandsligen, den von den Zuständigen Ausschüssen angesetzten Entscheidungsspielen und bei den Endrundenspielen der Jugendaltersklassen erhalten die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter Spesen und Kostenersatz von den Vereinen nach den vom SRA beschlosse-

nen und veröffentlichten Sätzen. Der SRA kann bestimmen, dass auch die Teilnehmer bei den Meisterschaftsspielen der Oberligen und der Jugendaltersklassen Spesen und Kostenersatz erhalten.

2. Der SRA erlässt für seinen Zuständigkeitsbereich Richtlinien für die Vergabe und Gültigkeit von Schiedsrichterlizenzen und den entsprechenden Ausweisen. Die jeweils gültigen Richtlinien sollen vor Beginn eines Spieljahres veröffentlicht werden.

D. Bundesligen

§ 39 Bundesligen der Herren

Es gilt die Spielordnung des DHB.

§ 40 Abstieg aus den Bundesligen der Herren

Es gilt die Spielordnung des DHB.

§ 41 Aufstieg in die Bundesligen der Herren

Es gilt die Spielordnung des DHB.

§ 42 Bundesligen der Damen

Es gilt die Spielordnung des DHB.

§ 43 Abstieg aus den Bundesligen der Damen

Es gilt die Spielordnung des DHB.

§ 44 Aufstieg in die Bundesligen der Damen

Es gilt die Spielordnung des DHB.

E. Deutsche Meisterschaften

§ 45 Deutsche Meisterschaften - Termine

Es gilt die Spielordnung des DHB.

§ 46 Deutsche Meisterschaften der Herren

Es gilt die Spielordnung des DHB.

§ 47 Deutsche Meisterschaften der Damen

Es gilt die Spielordnung des DHB.

§ 48 Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen

Es gilt die Spielordnung des DHB.

F. Verbandswettbewerbe

§ 49 Teilnahme und Austragungsmodus

Es gilt die Spielordnung des DHB.

G. Strafen - Einsprüche – Rechtsmittel

§ 50 Strafen – Verfahrenskosten

1. Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine

a. bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen

- | | |
|---|---------|
| 1.) Erster Nichtantritt im laufenden Wettbewerb (§ 25 Abs. 1-4) | € 60,00 |
| 2.) Fehlen einer Rückennummer (§ 27 Abs. 3), je Rückennummer | € 10,00 |
| 3.) Fehlen der Kennzeichnung des Mannschaftsführers (§27 Abs. 3) | € 10,00 |
| 4.) Unterlassen der Aushändigung eines Spielberichts Bogens
(§ 31 I. Abs. 7, II. Abs. 6) | € 10,00 |
| 5.) Unterlassen der Aushändigung eines Freiumschlages
(§ 31 I. Abs. 7, II. Abs. 6) | € 10,00 |
| 6.) Unterlassen der unverzüglichen Ergebnismeldung
(§ 31 I. Abs. 9, II. Abs. 10 Nr. 2) | € 25,00 |
| 7.) Unterlassen der ordnungsgemäßen Ausfüllung eines
Spielberichts Bogens (§ 32 Abs. 1, 2 und 6) | € 15,00 |
| 8.) Nichtvorlage eines gültigen
Spielerpasses (§ 32 Abs. 2) je Spielerpass | € 10,00 |
| jedoch maximal je Spieltag und Mannschaft | € 50,00 |

b. bei folgenden Verstößen der Vereine

- | | |
|---|--------------------|
| 1.) Unterlassene oder verspätete Abgabe der
ordnungsgemäßen Stammspielermeldung (§ 21 Abs. 1) | € 30,00 |
| 2.) unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 21 Abs.1) | € 20,00 |
| 3.) Unterlassene oder verspätete Unterrichtung der Gastmannschaft,
des SRA, der Schiedsrichter, der Zeitnehmer oder
des Staffelleiters bei Spielausfall oder bei Spielverlegung
(§ 31 I. Abs. 3 und 11, II. Abs. 3 und 11) | je Vorfall € 25,00 |
| 4.) Nichtantreten des Ausrichters (§ 31 II. Abs.4 Nr. 5) | |
| zu Einzelspielen | € 75,00 |
| zu Spielblöcken | € 150,00 |

Unter „Spielblock“ sind mehrere an einem Tage in turnierähnlicher Form ausgetragene Spiele einer Spielklasse, wie sie üblicherweise im Jugend-Spielbetrieb in der Halle ausgetragen werden, und Meisterschaftsturniere gemäß § 13 Abs. 2 zu verstehen.

- 5.) Nicht ordnungsgemäße Übergabe der Halle durch den Ausrichter (§ 31 II. Abs. 9) € 50,00
- c. bei Verstößen ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer**
- 1.) Nichtantreten eines Schiedsrichters (§ 34 Abs. 1),
bei Einzelspielen: je Schiedsrichter und Spiel € 40,00
bei Spielblöcken: je Schiedsrichter und Spiel € 20,00
(Definition „Spielblock“: s. Buchst. b.) Ziffer 3.)
- 2.) Antreten eines Schiedsrichters ohne die geforderte Lizenz (§ 33 Abs. 3), je Schiedsrichter € 15,00
- 3.) Unzulässiges Auswechseln eines Schiedsrichters (§ 34 Abs. 5), je Schiedsrichter € 25,00
- 4.) Nichtantreten eines Zeitnehmers, (§37 Abs. 1, 2)
bei Einzelspielen: je Zeitnehmer und Spiel € 20,00
bei Spielblöcken: je Zeitnehmer und Spiel € 10,00
(Definition „Spielblock“: s. Buchst. b.) Ziffer 3.)
- 5.) Unzulässiges Auswechseln eines Zeitnehmers, (§37 Abs. 7) je Zeitnehmer € 10,00
- 6.) Unterlassenes oder unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts Bogens (§ 35 Abs. 4-6, 8) € 25,00
- 7.) Unterlassenes oder verspätetes Absenden des Spielberichts Bogens durch die Schiedsrichter, den Heimverein oder den Ausrichter (§ 35 Abs. 7) € 25,00
2. Der Schiedsrichter- und Regelausschuss verhängt gegen Vereine bei folgenden Verstößen folgende Strafen:
- 1.) Unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der Schiedsrichtermeldung (§ 10 Abs. 2) € 25,00
- 2.) Nicht ausreichende Anzahl gemeldeter Lizenzschiedsrichter oder Schiedsrichter zum Meldetermin (§ 10 Abs. 2 und 3) je Schiedsrichter € 25,00
- 3.) Unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der Meldung des Vereins-Schiedsrichterobmanns (§11 Satzung HHV) € 25,00
3. Bei Verstößen gemäß Abs. 1 Buchst. a Nr. 1, 2, 3, 7 und 8 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.
4. Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Male einen der in Abs. 1 Buchst. a. und Buchst. b. genannten Verstöße, entscheidet der Zuständige Ausschuss über weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO.

Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison zum zweiten Mal einen der in Abs. 1 Buchst. c. Nr. 1. oder Nr. 2. genannten Verstöße, erhöht sich das Strafgeld auf das Doppelte. Bei jedem weiteren in Abs. 1 Buchst. c. Nr. 1. oder Nr. 2. genannten, innerhalb einer Saison begangenen Verstoß erhöht sich das Strafgeld auf das Doppelte des vorangegangenen Strafgeldes. Haben ein Verein, dessen Mannschaften oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison zusammen mehr als vier der in Abs. 1 Buchst. c. Nr. 1. Nr. 2. genannten Verstöße begangen, kann der SRA als Zuständiger Ausschuss zusätzlich weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

Als Verstoß gelten der Nichtantritt jedes einzelnen Schiedsrichters und der Antritt jedes Schiedsrichters ohne die geforderte Lizenz. Die Anzahl der Verstöße wird für die Feldhockeysaison der Erwachsenen, die Hallenhockeysaison der Erwachsenen, die Feldhockeysaison der Jugend und die Hallenhockeysaison der Jugend jeweils getrennt bewertet.

Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Male einen der in Abs. 1 Buchst. c. Nr. 3. bis Nr. 8. genannten Verstöße, entscheidet der SRA als Zuständiger Ausschuss zusätzlich über weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO.

Steht ein gemäß §18 Abs. 5 mit einer Mannschaft gemeldeter Schiedsrichter innerhalb einer Saison nicht oder nicht mehr zur Verfügung oder erfüllt dieser nicht die erforderliche Qualifikation und wird von seinem Verein nicht unverzüglich ein anderer den Qualifikationskriterien entsprechender Schiedsrichter benannt, kann der Zuständige Ausschuss diese Mannschaft oder deren Verein von der Teilnahme am weiteren Spielbetrieb ausschließen. Darüber hinaus soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

Bei anderen als den in Abs. 1 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 erlassene Bestimmung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Der Zuständige Ausschuss soll den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegen, soweit dieses der Billigkeit entspricht. Strafgeder und Verfahrenskosten, die die Staffelleiter und die Zuständigen Ausschüsse auferlegt haben, verbleiben dem Landeshockeyverband, dem der Betroffene oder sein Verein angehört. Empfänger für Mitteilungen, Aufforderungen und Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses und des Staffelleiters ist der Verein, der selbst betroffen ist, oder dem die betroffene Mannschaft oder Person zum Zeitpunkt des Vorfalles angehört hat. Bescheide des Staffelleiters müssen den betroffenen Vereinen spätestens 6 Wochen nach dem betreffenden Meisterschaftsspiel zugegangen sein. Diese Informationen sind in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) zu übermitteln.
6. Der ZA muss vor einer Entscheidung den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist, wie sie das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere wichtige Gründe gebieten, geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären. Die Gelegenheit zur Stellungnahme gilt als gewährt hinsichtlich solcher Vorfälle, die von den Schiedsrichtern in den Spielberichtsbogen eingetragen worden sind, wenn die Mannschaftsführer oder Betreuer in diesen Einsicht nehmen konnten. In diesen Fällen muss eine Stellungnahme

innerhalb von vier Tagen nach dem Vorfall bei dem ZA schriftlich eingegangen sein.

7. Ein nach Abs. 1 bis 3 erteilter Strafbescheid gilt fünf Tage nach Datierung und Aufgabe zur Post als zugestellt. Von diesem Zeitpunkt an läuft die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen. Spätestens zehn Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist sind die verhängten Strafgebühren fällig unabhängig davon, ob Einspruch eingelegt wurde oder nicht. Bei Zahlungen nach Fälligkeit ist eine zusätzliche Mahngebühr i.H.v. € 10,- pro angefangenen Monat des Verzugs fällig.

§ 51 Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels

1. Ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels ist nur statthaft
 - a. wegen der Beschaffenheit des Spielfeldes,
 - b. wegen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter, nicht aber wegen einer Entscheidung eines Schiedsrichters, mit der er auf einen von ihm erkannten Sachverhalt die dafür richtige Regel anwendet (Tatsachenentscheidung),
 - c. wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung.
2. Ein Einspruch gemäß Abs. 1 Buchst. a, muss vor dem Meisterschaftsspiel bei den Schiedsrichtern, bei Meisterschaftsturnieren bei dem Turnierausschuss, eingelegt werden und ist von diesen im Spielberichtsbogen aufzunehmen. Ein Einspruch gemäß Abs. 1 Buchst. b. oder c. muss innerhalb von 30 Minuten nach Beendigung des Spieles bei den Schiedsrichtern eingelegt und von diesen im Spielberichtsbogen eingetragen werden. Die Kenntnisnahme der Eintragung ist durch den Mannschaftsführer oder den Betreuer durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Meisterschaftsturnieren muss der Einspruch innerhalb von 30 Minuten nach Spielende bei dem Turnierausschuss schriftlich eingegangen sein.
3. Ein Einspruch muss bis zum Ende des auf das Meisterschaftsspiel folgenden Tages gegenüber dem zuständigen Staffelleiter, bei Meisterschaftsturnieren innerhalb von 30 Minuten nach Spielende gegenüber dem Turnierausschuss, schriftlich begründet werden. In der Begründung ist im Einzelnen darzulegen, auf welchen Einspruchsgrund der Einspruch gestützt wird und inwiefern der Einspruchsführer hierdurch benachteiligt worden ist. Innerhalb der Begründungsfrist, bei Meisterschaftsspielen nicht in Turnierform spätestens am Ende des nächsten Werktags, ist außerdem eine Einspruchsgebühr in Höhe von EUR 320,00 bei dem zuständigen Landeshockeyverband, bei Meisterschaftsturnieren in Höhe von EUR 100,00 bei dem Turnierausschuss, einzuzahlen; gegenüber dem zuständigen Staffelleiter genügt der Nachweis der Überweisung der Einspruchsgebühr. Liegen dem Staffelleiter Begründung und Zahlung oder Zahlungsnachweis nicht fristgerecht vor, gilt der Einspruch als zurückgenommen. Wird der Einspruch innerhalb der Begründungsfrist zurückgenommen oder gilt er als zurückgenommen, kann die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen erlassen werden.
4. Über den Einspruch entscheidet der Zuständige Ausschuss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach seinem Eingang. Bei Meisterschaftsturnieren entscheidet der Turnierausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Turnieres; seine Entscheidung ist unanfechtbar. Vor der Entscheidung muss der Ausschuss der anderen an dem Spiel beteiligten Mannschaft Gelegenheit zur Stellungnahme geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären.

5. Der Einspruch ist als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingelegt oder begründet oder die Einspruchsgebühr nicht oder nicht fristgerecht eingezahlt oder überwiesen worden ist. Er ist als unbegründet abzuweisen, wenn der behauptete Einspruchsgrund nicht offensichtlich, schwerwiegend und spielentscheidend ist.
6. Wird der Einspruch abgewiesen, verbleibt die Einspruchsgebühr dem betreffenden Verband, je nach Zugehörigkeit des Einspruchsführers. Der Ausschuss kann abweichend von Satz 1 entscheiden, dass die Einspruchsgebühr in voller Höhe oder teilweise zurückzuzahlen ist, wenn der Einspruch allein deshalb abgewiesen wird, weil der Einspruchsführer durch den festgestellten Einspruchsgrund nur unwesentlich benachteiligt worden ist. Etwaige Verfahrenskosten sind jedoch aus der Einspruchsgebühr zu decken.
7. Wird dem Einspruch stattgegeben, muss die Einspruchsgebühr in voller Höhe zurückgezahlt werden. Der Ausschuss setzt, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, das Meisterschaftsspiel neu an und entscheidet, wer die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Fahrtkosten der Mannschaften trägt. Abweichend von Satz 2 kann der Ausschuss eine andere Spielwertung vornehmen, wenn der Einspruchsführer durch eine Neuansetzung erheblich benachteiligt werden würde.

§ 52 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheidungen, die die Vorstände der Landesverbände HHV/SHHV oder dessen einzelne Mitglieder, Organe oder ein Zuständiger Ausschuss nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffen haben, steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO zu, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind.
2. Gegen andere als die in Abs. 1 genannten, nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffenen Entscheidungen ist die Beschwerde durch die Betroffenen statthaft, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Entscheidung bei dem Zuständigen Ausschuss eingegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet der Zuständige Ausschuss. Im Falle ihrer Abweisung können dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 53 Inkrafttreten

1. Die in dieser Spielordnung enthaltenen Änderungen treten durch Beschluss des gemeinsamen Spielordnungsausschusses vom 1. November 2011 zum 1. November 2011 in Kraft.
2. Sollte die Spielgemeinschaft HHV/SHHV insgesamt oder in Teilbereichen aufgelöst werden, so gilt diese gemeinsame Spielordnung für beide Verbände als eigene Spielordnung fort. Die gemeinsamen Gremien werden dann als verbands-eigene fortgeführt. Die Vorstände der beiden Verbände sind für diesen Fall ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung die verbands-eigenen Gremien zu bestellen.